Der Eintritt

von

Gesammtösterreich

in den deutschen Bund

und

die britisch-französischen Proteste.

Aus der Deutschen Vierteljahrsschrift besonders abgedruckt.

Stuttgart und Tübingen.
J. G. Cotta'scher Verlag.
1852.

Eintritt

Der Eintritt

von

Gesammtösterreich

in den deutschen Bund

und

die britisch-französischen Proteste.

Aus der Deutschen Vierteljahrsschrift besonders abgedruckt.

Stuttgart und Tübingen.

J. G. Cotta'scher Verlag.

1851.

Der Eintritt

von

Gesammtösterreich

in den deutschen Bund

und

die britisch-französischen Proteste.

Aus der Deutschen Vierteljahrsschrift besonders abgedruckt.

Stuttgart und Tübingen.

J. G. Cotta'scher Verlag.

1852.

Buchdruckerei der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart.

Die Regierungen von Frankreich und von Großbritannien haben gegen die Miteinschließung der noch nicht dem deutschen Bundesgebiete angehörenden kaiserlichen Kronlande in dasselbe Widerspruch erhoben. Man hat versucht, diesen Widerspruch gegen einen vom Gesichtspunkt gründlicher Sicherstellung des Friedens auf dem europäischen Continente durchaus conservativen Schritt in der Eigenschaft von Mitunterzeichnern der Schlußakte des Wiener Congresses vom Jahre 1815 geltend zu machen und darauf hin Rechte zu behaupten, welche von sämmtlichen Unterzeichnern jener Schlußakte des Congresses einzig und allein Oesterreich und Preußen und keinem von allen übrigen Unterzeichnern der Schlußakte des Congresses zustehen, weil mit Ausnahme jener beiden keiner Mitglied des deutschen Bundes ist.

Das gänzlich Ungerechtfertigte jener Behauptungen, welche gerade mit dem, worauf man sie fußen zu lassen sich anstellt, mit dem öffentlichen Rechte von Europa, mit den Bestimmungen, dem Geiste, der Absicht der von jener Seite angerufenen Verträge in entschiedenem Widerspruche stehen, wird in der vorliegenden Schrift nachgewiesen. Unter solchen Umständen darf es nicht überraschen, wenn man in den wegen dieser Angelegenheit ergangenen französischen und britischen Staatsschriften sehr eigenthümliche Berufungen auf Verträge und daran geknüpfte Folgerungen antrifft. Sie wetteifern darin in der That mit den Eintagsergießungen der nach allen Strichen der Windrose von einer staatsmännischen Auffassung öffentlicher Angelegenheiten abirrenden politischen Feuilletons ohne Politik, was die

Mehrzahl unserer Zeitungen sind; in ernsten Mittheilungen von Regierung zu Regierung ist man weniger gewohnt dergleichen zu lesen.

So bewegt die britische Mittheilung vom 9. Juli dieses Jahrs an den deutschen Bund sich beharrlich in dem chronologischen Widerspruche, die Schlußakte des Wiener Congresses der deutschen Bundesakte voran zu nennen, um so den Schein als Hauptvertrag für jene zu erlangen, und besagt z. B.: „Der 54. Artikel des Generalvertrages des Congresses und der 2. Artikel ihres Anhanges Nr. 9 (d. i. der deutschen Bundesakte) erklären, daß der Zweck des deutschen Bundes die Aufrechthaltung der innern und der äußern Sicherheit Deutschlands sey. Es würde daher mit dem Buchstaben wie mit dem Geiste und der Absicht des Vertrages unvereinbar seyn, die Organisation des Bundes zu irgend einem andern als dem dort bestimmten deutschen Zwecke anzuwenden.“ Dabei ist denn bloß ignorirt, daß Artikel 2 der deutschen Bundesakte wiederholt in Artikel 54 der Schlußakte des Congresses als Zweck des Bundes noch ausdrücklich „die Unabhängigkeit“ der einzelnen deutschen Staaten anführt, Art. 10 die Abfassung von Grundgesetzen, von organischen Einrichtungen rücksichtlich auswärtiger und innerer Verhältnisse des Bundes, Art. 19 die Wahrnehmung der Interessen des Handels und Verkehrs der deutschen Bundesstaaten dem Organe des Bundes zuweist ꝛc., sowie daß dieß alles, also insbesondere auch laut Art. 10 der Bundesakte, wiederholt Art. 62 der Congreßschlußakte, die selbstständige Abfassung von Bundesgrundgesetzen durch dieselbe Schlußakte des Congresses bestätigt, anerkannt und dadurch für das öffentliche Recht gewährleistet ist, auf deren Grund zwei Unterzeichner derselben jetzt der Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820, dem zweiten Bundesgrundgesetze bestreiten wollen, daß dadurch Bestimmungen wegen Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund hätten selbstständig getroffen werden können. Die französische Denkschrift und die in Frankfurt a. M. übergebene britische Note verirren sich sogar bei Betrachtung von Art. VI. der Wiener Schlußakte, wonach die

Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Bund nur statthaben kann, „wenn die Gesammtheit der Bundesglieder solche mit den bestehenden Verhältnissen vereinbar und dem Vortheile des Ganzen angemessen findet," bis zu der Behauptung, daß damit zwar die Zustimmung aller deutschen Regierungen als erforderlich, jedoch nicht erklärt sey, daß dieselbe ohne Zustimmung der andern Mächte genüge. Die betreffende seltsame Stelle der britischen Note lautet nämlich: „Dieser Artikel (VI. der Schlußakte von 1820) enthält nicht eine erlaubende, sondern eine beschränkende Bestimmung. Er sagt nicht, daß die einhellige Zustimmung aller Bundesglieder ohne die Mitwirkung irgend welcher andern Mächte genügen solle, um den Eintritt eines neuen Gliedes in den Bund zu sanktioniren und rechtsgültig zu machen. Was er sagt, ist eine ganz verschiedene Sache; denn er erklärt bloß, daß ohne die einhellige Zustimmung von allen Bundesgliedern kein neues Mitglied in den Bund aufgenommen werden dürfe . . . . . . Es scheint nicht mehr als gerecht und vernünftig, daß, obgleich der Bund durch einen Vertrag gestiftet worden ist, an dem nicht alle seine Glieder Theil nahmen, derselbe nichts desto weniger wie jeder andere Verein für sich das Recht in Anspruch nahm, die Aufnahme irgend eines neuen Gliedes ohne seine volle Beistimmung zu verhindern."

Im Nachfolgenden ist zuvörderst die vollendete Grundlosigkeit der Behauptung dargethan, daß der deutsche Bund durch einen Vertrag gestiftet worden sey, an dem nicht alle seine Glieder Theilnehmer sind, und sodann nachgewiesen, daß nur ausschließlich deutsche Regierungen den Bund aufgerichtet haben und Fremde, insbesondere England und Frankreich, daran, beziehentlich an dem Stiftungsvertrage desselben niemals Antheil hatten. Der deutsche Bund besteht und ist anerkannt im europäischen Staatensysteme als unabhängige und nicht weniger souveräne Gesammtmacht wie Großbritannien. Daher unterläßt man es, die Insinuation der britischen Note, als könnten irgend andere Mächte über Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den deutschen Bund bestimmen, und als habe Art. VI. der Wiener

Schlußakte von 1820 nur dem Bunde dabei auch eine Stimme sichern sollen, mit dem gebührenden technischen Namen zu bezeichnen. Ebenso wenig soll der Ausführung auf Grund desselben Art. VI. vom Jahre 1820 ernsthaft entgegen getreten werden, welche daraus, wo es sich um Aufnahme neuer Mitglieder oder von bereits vorhandenen Mitgliedern angehöriger Gebiete in den deutschen Bund handelt, eine entscheidende Mitwirkung für Frankreich und England deßhalb behaupten will, weil kein Wort davon in dem beregten Art. VI. enthalten sey. Man wird nicht minder gerechtfertigt finden, wenn eine Ausdeutung der Schlußakte des Wiener Congresses und der Grundverträge des deutschen Bundes, die auf das Vorgeben hinausgeht, es hätten Mächte wie Oesterreich und Preußen und ihre deutschen Bundesgenossen dazu sich wegen Fortbildung des deutschen Bundes und Erweiterung seines Gebietsumfanges, sey es auch nur durch Dazuziehung von Ländern vorhandener Bundesglieder, von der vorgängigen entscheidenden Zustimmung Großbritanniens und Frankreichs vertragsmäßig abhängig machen wollen, — wenn solche mit allem, was notorische Verhältnisse und der gesunde Menschenverstand über die gegenseitigen Absichten bei dem Zustandekommen der deutschen Bundesgrundverträge sowie der Wiener Congreßakte für die Auslegung derselben Erkennbares darbieten, so vollkommen divergirende Phantasien von der ins Einzelne eingehenden Erörterung hier ebenfalls ausgeschlossen bleiben. In einem bekannten englischen Witzblatte würden sie sich ganz natürlich ausnehmen; in ernsthaften Staatsschriften vermuthet sie niemand, und wenn dergleichen in solchen vorkommen, ist jede eingehende Widerlegung überflüssig.

Wenn denn aber die britische und die französische Wortführung ganz besonders betont, daß der Artikel VI. der Wiener Schlußakte von 1820 nur von Aufnahme neuer Glieder, nicht aber von Einverleibung von Gebieten spreche, die bereits vorhandenen Bundesgliedern angehören, so geht daraus vollends nur hervor, daß, da ausschließlich Bundesglieder im Jahre 1815, sowie im Jahre 1818, wo unterm 6. April und 4. Mai von Oesterreich und von Preußen

die Anzeige über ihre zum deutschen Bunde gehörenden Gebiete erfolgt ist, über den Umfang des Bundesgebietes bestimmt haben, nur um so weniger aus jenem Artikel VI. ein Argument gegen eine Veränderung in jenem Gebietsumfange, bei der es sich bloß um Hereinnahme von Gebieten vorhandener Bundesglieder in den Bund handelt, dessen Erweiterung sogar durch ganz neue Mitglieder und folglich auch durch ihre Lande ausdrücklich vorgesehen ist, hergenommen werden kann.

Sucht endlich die französische Denkschrift hauptsächlich gegen Aufnahme der italienischen Kronlande Oesterreichs in den Bund Front zu machen, so ist das ein nicht weniger unglücklicher Versuch. Der Wortlaut der durch die Generalakte des Wiener Congresses von Frankreich anerkannten deutschen Bundesakte (Art. 1 der Bundesakte und danach Art. 53 der Generalakte) bestimmte schon, daß von Oesterreich wenigstens alle seine ehemals beim Reiche gewesenen Lande gleich damals zum Bunde kommen sollten. Nun ist aber das staatsrechtliche Verhältniß der Lombardei, Mailands und anderer italienischen Lande zum deutschen Reiche bekannt genug. Anstatt daher gegen Hereinnahme derselben in den deutschen Bund Einspruch thun zu können, würde Frankreich vielmehr (wie jeder andere Unterzeichner der Generalakte des Congresses) wenn es je in den Fall käme, auf Grund der Generalakte als Mitgarant angerufen zu werden, verpflichtet seyn für jene Aufnahme in das Bundesgebiet mitzuwirken. Uebrigens ist bekannt, daß man sich 1815 in Wien im Drange der Umstände für einen weniger vollständigen und umfänglichen deutschen Bund nur mit dem mehrseitig erklärten Vorbehalte seiner Verbesserung und Erweiterung einigte.

Sehr eigenthümlich nimmt es sich, den britischen Staatsmaximen wegen Aneignung der entferntesten Gebiete und der Unterwerfung von Bevölkerungen aller Farben gegenüber, in der britischen Darlegung unter anderm aus, wenn sie gegen die Hinzufügung von Ländern zum deutschen Bunde sich ergeht, „die geographisch von Deutschland getrennt, und von Bevölkerungen, die an Sprache und

Abstammung durchaus von Deutschland verschieden sind." Es scheint, man hat an der Themse höchst sonderbare Begriffe von geographischer Trennung, da man darunter subsumirt, was ein Strom wie die Donau nach seiner ganzen Ausdehnung von West nach Ost und ein täglich in der Ausführung vorwärts schreitendes Eisenbahnnetz lebendig verbindet, und zugleich Bevölkerungen als Deutschland fremd ansieht, welche fast nur durch deutsche Cultur sind, was sie sind, welche zur deutschen Sprache greifen müssen, um sich unter einander zu verständigen, welche in dem angestammten deutschen Kaiserhause den Vermittler ihrer verschiedenen Interessen für deren Ausgleichung zum allgemeinen Wohl und Besten jenes großen und mächtigen Reiches verehren, mit dessen Entwickelung die von Deutschland so eng verwoben ist, daß eine Trennung dem Entschlusse gleich kommen würde, sich selbst aufzugeben. Sollte man überdem jenseits des Kanales in der That gar nichts von der alten Gewohnheit im Reich vernommen haben, daß zu Deutschland zählt, was deutsche Fürsten beherrschen und deutsche Waffen decken (Häberlin, Handbuch des deutschen Staatsrechts, Berlin 1794, I. Band, S. 84.), oder etwa der Einbildung leben, daß die Staatseinheit Oesterreichs eine Erfindung vom Jahre 1849 sey!

Es möge jedoch für jetzt genügen an diesen Streiflichtern, mit denen von den französischen und britischen Darlegungen nur so viel etwas schärfer beleuchtet werden sollte, als erforderlich war, um wahrnehmen zu lassen, warum im Nachfolgenden ein ausführliches Eingehen auf den Gang ihrer Deduktionen unterlassen worden ist. Was jene deutschen Stimmen anlangt, welche sich nicht entblödet haben, in dieser Angelegenheit jener Willkür des Auslandes, die leider seit Jahrhunderten gewohnt war, sich an Deutschland in großen Momenten zu versuchen, schamlos die Schleppe zu tragen, so mögen sie ihrer Schmach verfallen bleiben. Nur sollen sie nicht glauben, daß ihre Heuchelei von Entwickelung deutscher Größe und deutscher Macht die täuschen könne, die einen Begriff haben von den Bedingungen, unter welchen die große und herrliche Aufgabe, in der

Verfassung und Fortbildung des deutschen Bundes die Vortheile der Einheit als Gesammtmacht mit den gerechten und im Interesse des Ganzen zulässigen Ansprüchen des Besonderen an seinen Gliedern zu energischer und wohlthätig belebender Wirksamkeit zu verknüpfen, nur allein gelingen kann. Es bedarf dazu großartiger Anschauung und großer Gedanken, bedarf insbesondere einer Sicherstellung der öffentlichen Rechtsverhältnisse im Innern des Bundes wie nach außen, welche im Interesse eines wohlverstandenen politischen Gleichgewichts und damit der Bewahrung des europäischen Friedens, dieser großen Bedingung alles heutigen Gedeihens, Gewährschaften darbietet, die entschieden geeignet sind, nicht bei jedem nächsten Sturme unwirksam befunden zu werden.

Das kaiserliche Kabinet zu Wien hat bekanntlich die Absicht ausgesprochen, die Aufnahme der dem Gebiete des deutschen Bundes noch nicht hinzugezählten kaiserlichen Kronlande in dasselbe im bundesverfassungsmäßigen Wege bewirken zu wollen. Da man niemals in Wien rücksichtlich der Verwendung der gesammten Macht des Kaiserstaates für Zwecke und Interessen des deutschen Bundes eine Beschränkung aufgestellt hat, so würde durch jene Aufnahme dieses von jeher bestandene und nie verhehlte, selbst in officiellen Aktenstücken ausgesprochene Verhältniß nur seinen adäquaten und formellen Ausdruck auch in territorialer Hinsicht erhalten. Weder eine Gebietsveränderung wird damit verbunden seyn, noch eine Aenderung in Hinsicht politischer Schwerpunkte und politischen Einflusses, die für Fragen der europäischen Politik besorglich in Betracht zu ziehen wären. Vielmehr wird dieser Akt nur die Gewährschaften, welche der europäische Friede in der Consolidirung der für dessen Bewahrung stets von größtem Belange gewesenen deutschen Verhältniffe mit vollem Rechte erblickte, verstärken. Denn die Politik Oesterreichs war stets conservativ. Gegebene innere Verhältnisse verbürgen, daß sie conservativ bleiben wird, und die formelle Anerkennung eines

von jeher bestandenen Verhältnisses kann daher nichts in der materiellen Position Oesterreichs wie des deutschen Bundes verändern, ausgenommen, daß der Einfluß seines föderativen Princips positiv erweitert, dadurch aber nur eine anerkannte Garantie des europäischen Friedens verstärkt wird, wobei in gleichem Sinne und zu gleichem Vortheile von Deutschland und Europa die Defensive des Bundes gewinnt; ein Umstand, der bei allen an der Erhaltung und Sicherstellung des Friedens der Welt einen aufrichtigen Antheil nehmenden Regierungen, Parteien und Personen nur freudige Theilnahme hervorrufen kann. Endlich aber läuft kein Gesichtspunkt dabei mit unter, aus welchem dieser Akt den geringsten Conflikt mit dem von Europa anerkannten öffentlichen Rechte, also mit dem europäischen Völkerrechte herbeizuführen nur entfernt drohte.

Mit um so mehr Ueberraschung vernahm man daher, daß die Regierung der französischen Republik und die von Großbritannien wiederholt officielle Schritte haben thun lassen, mit denen sie der Verwirklichung der Absicht des kaiserlichen Kabinets entgegenzutreten versuchen. Diese Aeußerungen beider Regierungen prätendiren das Recht zu Einwendungen gegen die Aufnahme des gesammten Ländergebietes Oesterreichs (auch Preußens) in den deutschen Bund auf Grund des Wiener Vertrages, d. h. der Schlußakte des Wiener Congresses vom 9. Juni 1815, durch welche der deutsche Bund gegründet worden sey. Sie erinnern also lebhaft an die von denselben Seiten schon bei frühern Gelegenheiten zu behaupten versuchten, aber als unbegründet insbesondere auch vom deutschen Bunde [1] zurückgewiesenen Ansichten über die völkerrechtliche Bedeutung der Schlußakte des Wiener Congresses.

[1] Die Besetzung der freien Stadt Frankfurt a. M. durch Bundestruppen, in Folge des Attentates vom 3. April 1833, veranlaßte die französische und die großbritannische Regierung, ohne daß sie von Seiten der Stadt Frankfurt dazu aufgefordert worden waren, dagegen unter Berufung auf ihre Eigenschaft als Mitunterzeichner der Schlußakte des Wiener Congresses vom 9. Juni 1815 beim deutschen Bunde Einwendungen zu machen. In ihrer 34. Sitzung vom 18. Sept. 1834 faßte die Bundesversammlung darauf einen Beschluß, welcher in seinen Motiven

Beide haben ihren versuchten Rechtsausführungen, welche thatsächlich auf direkte Bevormundung des deutschen Bundes wie seiner Mitglieder durch Fremde hinauslaufen würden, auch Erwägungen angereiht, die vom vermeintlichen Standpunkte des europäischen Interesse wider die Hereinziehung aller österreichischen Kronlande in den deutschen Bund Einspruch thun sollen. Auf diese hier näher einzugehen, ist jedoch die Absicht nicht. Die gänzliche Unhaltbarkeit der rechtlichen Basis, von der aus dieselben ohnehin nur configurativ unternommen wurden, lassen sie sofort nur als leere Variationen zu politischen Convenienzen des Moments und zu staats- und völkerrechtlichen Irrthümern erscheinen, mit denen sie verklingen werden. Denn im andern Falle könnte bloß noch angenommen werden, man wollte von jener Seite eine neue Auflage zu der allgemein verurtheilten politique de convenance liefern, welche unzweifelhafte Rechte und feierliche Verträge nur ihrer Willkür dienstbar zu machen trachtete.

Die ersten diplomatischen Schritte, welche auf Verhinderung der Aufnahme aller österreichischen Kronlande oder auch aller preußischen Provinzen in den Bundesverband berechnet waren, sind nach den am 10. April a. c. im britischen Unterhause vom Staatssekretär

ausdrücklich hervorhebt, daß der deutsche Bund ausschließend von den deutschen Fürsten und freien Städten errichtet worden, und daß die Aufnahme des Bundesvertrages in die Congreßakte den fremden Unterzeichnern derselben keine Beaufsichtigungsrechte dem Bunde gegenüber eingeräumt habe, Deutschland vielmehr mittelst der Bundesverfassung ein für innere und äußere Zwecke selbstständig und unabhängig durch sich gegründeter politischer Körper sey. Der Beschluß selbst weist Ansprüche fremder Mächte zurück, die sie als Mitunterzeichner der Congreßakte auf Rechte erheben wollen, welche nach der Bundesakte und folglich auch nach der Congreßakte ausdrücklich nur den Mitgliedern des deutschen Bundes und dessen Gesammtheit zustehen. Zugleich wird jener Beschluß für künftige Fälle, wo wider Vermuthen fremde Mächte ähnliche Einschreitungen oder Bestreitungen der Competenz der Bundesversammlung erneuern sollten, zur Richtschnur erklärt. In dieser Eigenschaft hat denselben die Bundesversammlung in ihrer 16. Sitzung am 17. Juli a. c. bei der Beschlußfassung wegen der neuesten britischen und französischen Versuche zur Einmischung in Bundessachen, durch ausdrückliche Bezugnahme darauf wiederholt anerkannt und bestätigt.

des Auswärtigen Lord Palmerston darüber gemachten Eröffnungen von Seiten seiner Regierung geschehen. Lord Palmerston erklärte dem Unterhause, daß die Aufnahme bisher zum Bunde nicht gehörender Territorien nach Ansicht der britischen Regierung unverträglich mit dem europäischen öffentlichen Rechte sey, wenn dieselbe nicht die Zustimmung aller Theilhaber an dem Vertrage von 1815 besitze, worunter die Schlußakte des Wiener Congresses verstanden wird. Laut Artikel 53 dieses Vertrages seyen der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen in den Bund mit eingeschlossen für ihre gesammten vormals zum deutschen Reiche gehörig gewesenen Besitzungen. In Uebereinstimmung mit dieser Stipulation seyen denn das Großherzogthum Posen, Theile des nördlichen Preußens, Galizien, Ungarn und Oesterreichs italienische Staaten nicht zum Bunde gezogen worden.[1] In diesem Sinne wurde unterm 3. December 1850 von britischer Seite an die Höfe von Berlin und Wien eine Remonstration gerichtet. Diesem Vorgange folgte im Januar a. c. die Regierung der französischen Republik mit einem ähnlichen Schritte. Von dieser Seite hieß es, daß die Regierung eintretenden Falles die Berechtigung einer solchen neuen Anordnung nicht zugeben könne. Die britische Regierung wiederholte später in Wien und Berlin ihre Vorstellungen und erließ an die übrigen deutschen Bundesstaaten dem entsprechende Noten in dieser Angelegenheit. Die französische

[1] »Lord Palmerston: . . . The 53d article of the treaty of Vienna declared that the Germanic Confederation should consist of certain sovereign princes . . . The Emperor of Austria and the King of Prussia being included within it in respect of all such of their possessions as had belonged to the ancient Germanic empire. In accordance with this stipulation, the Duchy of Posen, parts of North Prussia, Galicia, Hungary and the Italian States of Austria were not included in the confederation . . . The treaty was signed by the powers of Europe. It was, therefore, the opinion of Her Majesty's Government, when they heard of the intention referred to, that this intention would be inconsistend with the public law of Europe, unless it had the consent of all the parties to the treaty of 1815.« The Times of Friday, April 11, 1851.

Regierung wiederholte ebenfalls in einer Note vom 23. Februar a. c. ihren eventuellen Einspruch, indem sie darin erklärte: „Die Regierung der Republik, im voraus entschlossen, eine solche Neuerung nicht zu acceptiren, glaubt erklären zu müssen, daß wenn dieselbe ohne ihre Zustimmung und ohne die von allen den Mächten, welche Unterzeichner der Wiener Generalakte sind, bewirkt würde, sie darin eine flagrante Vertragsverletzung erblicken würde." [1] Diese Note bezeichnet außerdem den deutschen Bund als durch den Wiener Vertrag, d. h. die Generalakte des Congresses, geschaffen.

Zur Unterstützung dieser Behauptungen und Prätentionen wurde noch ein französisches Memoire vom 5. März a. c. den deutschen Regierungen mitgetheilt. Dieses gibt zwar, dem wahren geschichtlichen und rechtlichen Hergange gemäß, im Widerspruche mit der Note vom 23. Februar a. c. von vorn herein zu, daß der deutsche Bund durch den zu Wien am 8. Juni 1815 unter allen deutschen Regierungen abgeschlossenen Bundesvertrag, die Bundesakte, constituirt worden sey. [2] Es führt sogar Artikel 1 der Bundesakte zum Beweise wörtlich an. Gleichwohl verirrt auch dieses Memoire sich rasch auf das Feld der irrigen Behauptungen und grundlosen Ansprüche der erwähnten Note, indem dasselbe aufstellt, wie durch Einrückung der allgemeinen Bestimmungen der Bundesakte (Artikel 1—11 derselben als Artikel 53—63 der Generalakte des Congresses) in die Schluß- oder Generalakte des Congresses und die im Artikel 118 derselben geschehene Erklärung der Bundesakte zu einem integrirenden Theile der Generalakte, für die deutsche Bundesakte streng genommen der Grundsatz gelte: daß ohne die Zustimmung aller Regierungen,

[1] »Le Gouvernement de la République, décidé d'avance à ne pas accepter une pareille innovation, croit devoir déclarer que si elle était effectuée sans son assentiment et sans celui de toutes les puissances signataires de l'acte général de Vienne, il y verrait une violation flagrante du traité.«

[2] »La Confédération germanique a été constituée par le pacte fédérale conclu a Vienne, le 8 Juin 1815, entre tous les gouvernements allemands . . .«

welche die Generalakte des Wiener Congresses unterzeichnet haben, nicht die mindeste Abänderung der Artikel der Bundesakte und der geringsten ihrer Bestimmungen vorgenommen werden dürfe. Dieß gelte um so mehr für den oben angeführten Artikel (den Artikel 1 der Bundesakte: „die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands, mit Einschluß Ihrer Majestäten des Kaisers von Oesterreich und der Könige von Preußen, von Dänemark und der Niederlande, und zwar der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen beide für ihre gesammten, vormals zum deutschen Reiche gehörigen Besitzungen, der König von Dänemark für Holstein, der König der Niederlande für das Großherzogthum Luxemburg, vereinigen sich zu einem beständigen Bunde, welcher der deutsche Bund heißen soll;" — in der Congreßakte Artikel 53), welcher den Bund gründe, ihm eine Stelle in der europäischen Ordnung gebe und seine Grenzen bestimme. [1]

Das Memoire enthält weiterhin die sonderbare Behauptung, es sey zur Bestreitung des (von dem Memoire vorgegebenen) Rechtes der Unterzeichner der Generalakte des Wiener Congresses, bei Veränderungen, die mit den Gebietsgrenzen des deutschen Bundes vorgenommen werden sollen, zu interveniren, ein einziges auf Artikel 6 der Wiener Schlußakte von 15. Mai 1820 beruhendes Argument bis dahin vorgebracht worden, welche Schlußakte von Bevollmächtigten der deutschen Regierungen zur Vervollständigung und Entwicklung der Bestimmungen der Bundesakte zu Stande gekommen sey. Dieser Artikel 6 besage: „Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes kann nur statthaben, wenn die Gesammtheit der Bundesglieder solche mit den

[1] . . . Le pacte constitutif de la Confédération, y compris ses clauses les moins essentielles, fait partie intégrante de l'acte général du Congrès, et dans la rigueur du principe il ne pourrait être apporté la moindre altération à la moindre de ces clauses sans le concours de tous les gouvernemens qui ont signé ce dernier acte. A plus forte raison ce principe s'applique-t-il à l'article cité plus haut (le I^{er} du pacte fédéral, le 53^{e} de l'acte général) qui crée la confédération, lui donne place dans l'ordre européen et en détermine les limites.«

bestehenden Verhältnissen vereinbar und dem Vortheil des Ganzen angemessen findet." — Es ist schwer zu begreifen, meint das Memoire, wie dieser Artikel das Recht der europäischen Mächte, Theil an Aenderungen zu nehmen, welche man mit den Anordnungen von 1815 glaubt vornehmen zu müssen, entkräften könne. Wörtlich spreche der Artikel nur von Aufnahme neuer Mitglieder; wolle man aber auch den Sinn dieser Bestimmung auf die Incorporirung neuer Gebiete in den deutschen Bund anwendbar betrachten, so besage sie eben nur, daß die Zustimmung aller deutschen Regierungen erforderlich sey, keineswegs aber, daß diese Zustimmung von jener der andern Mächte entbinde. Sie habe das auch nicht aussprechen können, weil das Gegentheil positiv aus der Generalakte des Wiener Congresses hervorgehe und dieser Artikel 6 von 1820 nicht den Artikel 53 der Generalakte von 1815 entkräften könne; denn es habe nicht von den deutschen Regierungen allein abgehangen, Bestimmungen zu ändern, die Europa gemeinsam festgesetzt habe.

Endlich hat die Regierung der französischen Republik die oben erwähnten zwei diplomatische Mittheilungen vom Januar und Februar, sowie das Memoire vom März dieses Jahrs auch dem kaiserlichen Bundespräsidialgesandten mit Begleitschreiben vom 9. Juli zur Vorlage in der Bundesversammlung übermitteln lassen. In diesem Begleitschreiben ist gesagt, daß jene Aktenstücke sich auf das Projekt der Incorporation nichtdeutscher Provinzen Oesterreichs in den Bund bezögen, gegen welches Projekt Frankreich und England geglaubt haben, auf Grund der Wiener Generalakte eventualiter protestiren zu müssen. [1]

Unter demselben Datum hat auch die britische Regierung an den Bundespräsidialgesandten eine ähnliche Mittheilung richten lassen, in der gesagt wird: „Der Regierung J. Maj. sind Berichte zugekommen, daß die Regierungen von Oesterreich und Preußen die Absicht haben, bei der deutschen Bundesversammlung zu beantragen,

[1] . . . Projet contre lequel la France et l'Angleterre ont cru devoir protester éventuellement aux termes de l'acte général de Vienne.

daß Oesterreich und Preußen mit der Gesammtheit ihres respektiven Ländergebietes mit Inbegriff derjenigen Gebietstheile, welche der Wiener Traktat von 1815 ausschloß, in den Bund treten sollen.

„Die Regierung J. Maj. ist der Ansicht, daß eine solche Maßregel nicht im Einklange mit der dem öffentlichen Rechte von Europa gebührenden Achtung ausgeführt werden könne, ohne die Zustimmung aller derjenigen Mächte, die Theilnehmer an dem Wiener Vertrage waren, durch welchen der Bund gegründet und die Ländergebiete, aus denen er zu bestehen hat, bestimmt wurden.

„Denn es darf nicht außer Acht gelassen werden, daß der deutsche Bund nicht bloß ein freiwilliger Verein von gewissen Staaten ist, der durch deren Willen allein gebildet wurde, und daher auch fähig ist, durch ihren Beschluß allein verändert und umgestaltet zu werden."

„Der deutsche Bund ist das Ergebniß eines europäischen Vertrags und bildet einen Bestandtheil jener allgemeinen Einrichtung von Europa, die durch diesen Vertrag festgesetzt und geregelt worden ist, und die Regierung J. Maj. ist daher der Ansicht, daß keine wesentliche Veränderung in dem nationalen Charakter oder dem Gebietsumfange des Bundes, ohne die förmliche Zustimmung und Mitwirkung aller derjenigen Mächte, welche an dem allgemeinen Wiener Vertrage vom 9. Juli 1815 Theil nahmen, bewirkt werden kann."

Auch diese britische Mittheilung an den Bund wendet sich gegen Artikel 6 der Wiener Schlußakte von 1820, die „nur allein von den Gliedern des Bundes beschlossen worden," und die „kein europäischer Vertrag" sey. Ein solcher von den deutschen Staaten gefaßter Beschluß könne nicht die Bestimmungen „eines Vertrages (der Congreßakte von 1815) aufheben oder verändern, bei welchem andere Mächte contrahirende Theile waren." Zum Schlusse wird in Betreff der in Rede stehenden Maßregel, welche angeblich Oesterreich und Preußen bei der Bundesversammlung zu beantragen gedächten, ebenfalls erklärt, daß man auf Grund der vorausgegangenen Aufstellungen dagegen protestire.

Die Regierung der französischen Republik und die I. Maj. der Königin von Großbritannien behaupten also: 1) daß ein Vertrag in Kraft bestehe, welcher dem deutschen Bunde rechtlich verbiete, ohne die Zustimmung und Mitwirkung gewisser ihm fremder Mächte die mindeste Abänderung in den geringsten Bestimmungen der Bundesakte vorzunehmen, und daß dieser verbietende Vertrag die Schluß- oder Generalakte des Wiener Congresses vom 9. Juni 1815, sowie daß durch dieselbe der deutsche Bund gegründet worden sey; 2) daß Frankreich und Großbritannien als Mitunterzeichner dieser Generalakte nach positivem öffentlichem Rechte befugt seyen insbesondere die Aufnahme des noch nicht zum deutschen Bunde gehörenden territorialen Theiles des österreichischen Kaiserstaats von ihrer und der andern Unterzeichner jener Generalakte Zustimmung abhängig zu machen.

Die Rechtsfrage concentrirt sich sonach in der Frage nach der völkerrechtlichen Bedeutung, welche der Schlußakte des Wiener Congresses innewohnt, und in der Herausstellung der Rechte und Pflichten, welche in Folge dessen ihren Unterzeichnern, sowie den Accedenten der Schlußakte aus derselben erwachsen. Hierüber ist die Interpretatio authentica, wie das anerkannte Norm für alle Friedensschlüsse und Transakten ist, niemals in einseitigen und willkürlichen Auslegungen, sondern allein in den Verhandlungen zu suchen, welche in Beziehung auf den Wiener Congreß vorher, sowie während desselben gepflogen worden sind, da als dessen solenner Schlußakt die Generalakte vom 9. Juni 1815 sich unbezweifelt darstellt.

In dem Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 wurde im 32. Artikel festgesetzt, daß innerhalb zweier Monate alle Mächte, welche von der einen oder andern Seite in den letzten Krieg verwickelt gewesen seyen, Bevollmächtigte nach Wien absenden sollten, um dort auf einem allgemeinen Congresse die zur Vervollständigung des angeführten Friedens erforderlichen Maßnahmen zu ordnen. [1]

[1] Traité de paix de Paris entre les Alliés et la France du 30. Mai 1814. Art. 32. Dans le délai de deux mois, toutes les puissances qui

Die acht Mächte, welche den erwähnten Pariser Frieden unterzeichnet haben, beschränkten also nicht etwa den Congreß auf sich und ihre Bevollmächtigten, sondern es wurden alle Staaten, welche in den letzten Krieg verwickelt gewesen waren, nach Wien beschieden. Die zu Paris mitpaciscirenden alliirten Mächte hatten jedoch in einer allerdings wichtigen Angelegenheit, und zwar mit Zustimmung und unter Verzicht von Frankreichs Seite, in den geheimen Artikeln zu dem Frieden vom 30. Mai stipulirt, daß auf dem Congresse die Verfügungen über die im Pariser Frieden erfolgten französischen Gebietsabtretungen und deren Verwendung im Sinne der Herstellung eines wirklichen und dauernden Gleichgewichtssystems für Europa, nach den unter den Alliirten bereits getroffenen Vereinbarungen und festgestellten Grundsätzen und den in den vier geheimen Artikeln [1] des Friedensvertrags enthaltenen Bestimmungen regulirt werden sollten. Diese Stipulation war ganz den Umständen gemäß. Es gebührte nur den Siegern über die dem bekämpften Feinde abgerungenen Gebiete zu disponiren. Dieß wurde auch in Wien anfänglich von Oesterreich, Rußland, England und Preußen im Wesentlichen streng festgehalten und ein Separatprotokoll der Bevollmächtigten dieser vier Mächte d. d. Wien, 22. September 1814, spricht mit klaren Worten aus, daß die vier Mächte allein über die durch den letzten Krieg und den Pariser Frieden disponibel gewordenen Provinzen unter sich übereinkommen können. Erst wenn

ont été engagées de part et d'autre dans la présente guerre, enverrons des plénipotentiaires à Vienne, pour régler, dans un congrès général, les arrangemens qui doivent complèter les dispositions du present traité. V. de Martens, nouv. recueil de Traités etc. Goettingue 1818, T. II. pag. 12.

[1] S. diese geh. Art. bei v. Gagern, „Mein Antheil an der Politik," Stuttgart, 1826. II. S. 16. Es besagt Art. I.: La disposition à faire des territoires auxquels S. M. trés-chrétienne renonce par l'article III. du traité patent et les rapports, desquels doit résulter un système d'equilibre réel et durable en Europe, seront reglés au congrès sur les bases arrêtées par les Puissances alliées entre elles, et d'après les dispositions générales contenues dans les articles suivans.

man sich völlig über eine dieser territorialen Fragen, rücksichtlich des Herzogthums Warschau, Deutschlands wie Italiens, unter den Vieren geeinigt habe, sollten auch Frankreich und Spanien davon unterrichtet und mit ihren etwaigen Einwendungen gehört werden. Denn da Frankreich wieder eine legitime Regierung besaß, lag es nicht in den Absichten der vier alliirten Mächte, dasselbe von jeder Discussion rücksichtlich der Gebietsvertheilungen auszuschließen,[1] wie das geschehen seyn würde, wenn man den Frieden mit Napoleon abgeschlossen hätte.[2]

Dieses Beispiels freundschaftlicher Rücksicht auf Frankreich wird übrigens hier nur als bezeichnend für den Charakter des Wiener Congresses und als eines daraus folgenden Umstands gedacht.

Der Wiener Congreß unterscheidet sich nämlich dadurch von früheren solchen Versammlungen, daß er nicht zusammentrat, um nach Lösung gewisser vorliegender staatenrechtlicher Fragen unter noch im Kriegsstande gegen einander befindlichen Mächten, oder selbst, wie z. B. der Congreß auf der Fasaneninsel in der Bidassoa im Jahre 1659, nach einem vorher geschlossenen Präliminarfrieden, als

[1] Protocole séparé de la Conférence des plénipotentiaires des quatre puissances alliées du 22. Septembre 1814. Art. 2. Que . . . les plénipotentiaires des quatre puissances n'entreront en conférence avec les deux autres (de la France et de l'Espagne) sur cet objet, qu'à mesure qu'ils auront terminé entièrement, et jusqu'à un parfait accord entre eux, chacun des trois points de la distribution territoriale du duché de Varsowie, de l'Allemagne, et de l'Italie . . .

Les termes (de l'article I^er secret du traité de Paris) »arrêtées« et »arrêtées entre elles« expriment clairement qu'il ne s'agit point ici ni de simples dispositions, ni de discussion où la France prendrait part . . .

Mais la France ayant passée sous un Gouvernement légitime, les quatre puissances alliées n'entendent pas vouloir éloigner ni elle, ni l'Espagne, de toute discussion sur la distribution des territoires etc. V. La France telle qu'on l'a faite, par M. Kératry, 2^e édition, Paris 1821, pag. 184—187, und darnach Klüber, Akten des Wiener Congresses 9, 167—171.

[2] ». . ainsi qu'elles en auraient éloigné la France, si la paix avait été conclue avec Napoléon.« V. le protocole séparé du 22 Septbr. 1814.

Schlußstein seiner Verhandlungen einen Frieden und respektive Definitivfrieden zu erzielen. Der Friede war vielmehr schon definitiv geschlossen. Mit dem Feinde war abgerechnet; auch ihn hatte der Friede wieder in den Kreis der untereinander befreundeten Mächte eingereiht. Daraus allein erklärt sich die Rücksichtnahme der vier Mächte auf Frankreich, deren oben gedacht wurde und die während des Congresses noch Erweiterungen erfuhr. Es stellt sich dabei ferner heraus, daß die Aufgabe des Wiener Congresses, ganz im Einklange mit Artikel 32 des Pariser Friedens, in den Ausgleichungen und Regulirungen von unter den Siegern im letzten Kriege noch unerledigt gebliebenen Angelegenheiten und in der Verständigung und Feststellung hinsichtlich einer außerordentlichen Anzahl von mannigfaltigen Fragen und Dingen unter allen europäischen Staaten bestand, wie sie nach einer fünfundzwanzigjährigen, mit revolutionärer Willkür stattgefundenen Umwühlung der europäischen Verhältnisse sich darboten. Zu diesem Zwecke kamen in Wien die Vertreter der betheiligten Interessen als Freunde zusammen, und die Natur dieser Interessen, das Vielartige und der Umfang derselben gruppirte die Betheiligten in mehr oder weniger zahlreiche Kreise zur Unterhandlung und zum Abschlusse von besonderen Abkommen und Einzelverträgen über das deßhalb unter einander Festgestellte, in denen jene noch offenen Angelegenheiten die aus freier Erörterung hervorgegangene Erledigung nach Maßgabe der damaligen Verhältnisse fanden.

Daß dieß für jeden Fall in der wünschenswerthesten oder möglichst besten Weise geschehen sey, wird niemand behaupten wollen, so wenig wie, daß die große Anzahl der in Wien geschlossenen Partikularverträge, ohne die Vermittlung und den oft sehr bestimmt maßgebenden Einfluß der dirigirenden Hauptmächte Oesterreich, Preußen, Rußland, Großbritannien zu Stande gekommen sey. Der französische Geschichtschreiber des Congresses, Flassan, spricht das im 15. Buche seines Werkes [1] etwas amplificirt aus, indem er die

[1] Histoire du Congrès de Vienne, Paris 1829. Flassan, der Verfasser

Frage aufwirft: „was war im Grunde der Congreß anders als Oesterreich, England, Rußland und Preußen?"

Für gewisse Partien der Aufgabe des Congresses ist das allerdings zu bejahen, namentlich vom französischen Gesichtspunkte aus, wie denn Flassan a. a. O. gleichzeitig anerkennt, daß die vier Mächte nur „aus Vergünstigung" Frankreich in den Ausschuß über die Angelegenheiten wegen Polen und Sachsen zugelassen hätten. Im allgemeinen aber muß jener vermittelnde und maßgebende Einfluß der vier Mächte auf den Gang der verschiedenen Unterhandlungen während des Wiener Congresses doch nur als der damaligen Lage der Dinge gemäß bezeichnet werden.

Flassan selbst ist jedoch weit entfernt davon, durch jene Aeußerung dem Congresse zu Wien ein Mehreres an Recht zuzuschreiben, als solchen Versammlungen von Bevollmächtigten unabhängiger Fürsten und Regierungen überhaupt innewohnt. Es war dem Congresse weder die Befugniß zur obersten politischen Gesetzgebung für Europa, noch die Macht gegeben, alles durchzusetzen. Seine allgemeinen Befugnisse datirten aus dem Pariser Frieden, und dieser, sowie unter den Verbündeten früher geschlossene Verträge beschränkten im Vereine mit den heilsamen Grundsätzen des Völkerrechts und der öffentlichen Ordnung seine vielumfassende Thätigkeit. Im übrigen gab es dort weder eine Majorität der Zahl von europäischen Regierungen, noch eine Majorität der Macht, welche das Recht besessen hätte, der Minorität Gesetze zu geben, oder mit andern Worten, über Rechte dritter Regierungen ohne deren Einwilligung rechtlich zu verfügen. Welchen Gang auch einzelne der in Wien gepflogenen Unterhandlungen genommen, welchen Abschluß sie gefunden haben, und obgleich Lord Hollands im britischen Parlamente ausgesprochene Erwartung, daß man auf diesem Congresse über kein Territorium verfügen würde, welches dort ohne Repräsentation

der „Allgemeinen Geschichte der französischen Diplomatie," befand sich bei der französischen Gesandtschaft zum Wiener Congresse als Historiograph des Departements der auswärtigen Angelegenheiten.

wäre, nicht ganz in Erfüllung ging: „niemand hatte in Wien den Diktator zu spielen.“[1] Die Herstellung und Erneuerung der Grundlage des europäischen Interesse, unter welchem nichts anderes als das wohlverstandene gemeinsame Interesse der meisten europäischen Staaten verstanden werden kann, im Sinne eines zeitentsprechenden Systems des politischen Gleichgewichts und der Erhaltung, war daher nur im Wege der Unterhandlung und Vertragung unter den Interessenten bei den auszugleichenden Angelegenheiten zu bewirken. Dieß führte zu jener schon erwähnten Reihe von Uebereinkommen in verschiedener Form und von Partikularverträgen, welche in Wien geschlossen wurden. Ein jeder derselben erhielt für die Contrahenten dabei vom Tage der Vollziehung an und mit der respektiven Ratifikation vollständige Geltung.

Dieser im Vorhergesagten dargelegte eigenthümliche Gang der Verhandlungen auf dem Wiener Congresse ist denn auch von Anfang bis zu Ende von den dirigirenden Mächten ebenso thatsächlich wie in officiellen Aktenstücken stets anerkannt worden. Die vom österreichischen Beobachter Nr. 328 vom 24. November 1814 gebrachte, officielle und aus vorheriger Vernehmung unter den Bevollmächtigten der Unterzeichner des Pariser Friedenstraktats hervorgegangene Mittheilung über den Congreß sagt unter anderem in dieser Beziehung: „Es erfordert keine tiefe politische Einsicht, um zu begreifen, daß dieser Wiener Congreß keinen früheren Congreß zum Muster nehmen konnte ..... Die Mächte, welche den Pariser Frieden schlossen, waren unstreitig am besten berechtigt, den Sinn, welcher mit dem Worte Congreß in dieser ganz neuen Zusammenstellung verbunden werden sollte, und folglich auch die Form zu bestimmen, die der Erreichung des ihnen vorschwebenden Zwecks am zuträglichsten war. Sie bedienten sich dieses ihres Rechts auf eine für die sämmtlichen Interessenten und mithin auch für das

[1] v. Gagern. Mein Antheil an der Politik. Der Congreß zu Wien. II. S. 7. „Niemand war in Europa, der nur wie Mazarin oder Oxenstierna gewirkt hätte: die Verhältnisse waren ganz anderer Art.“

gemeinschaftliche Wohl von Europa gleich vortheilhafte Weise, indem sie durch die Deklaration vom 8. Oktober [1] alle in Wien versammelten Bevollmächtigten aufforderten, die zwischen ihnen auszugleichenden Gegenstände auf dem schnellsten und wirksamsten Wege, nämlich dem confidentiellen, zu verhandeln. So hat der Congreß sich ohne irgend eine förmliche Einleitung, noch vorher bestehende gesetzliche Vorschrift, die niemand ihm zu geben befugt war, von selbst gebildet. Der Rath jener Mächte, die ihn eigentlich geschaffen hatten, behielt sich bloß die allgemeine Leitung des Geschäftsganges, ohne irgend einen Eingriff in die Rechte der einzelnen, durchaus unabhängigen Parteien vor. Durch die persönliche Gegenwart so vieler Monarchen, Kabinette und Bevollmächtigten größerer und keinerer Höfe wurden die Hindernisse, welche Entfernung und Zeitverlust so oft dem glücklichen Erfolg verwickelter Unterhandlung entgegensetzten, beseitigt, und die europäischen Mächte, auf einem und demselben Schauplatze versammelt, boten einander wechselseitig, zur wesentlichen Erleichterung ihres Geschäfts, eine Menge von Vereinigungspunkten und Negotiationsmitteln dar, die in ihrer gewöhnlichen getrennten Lage nie stattfinden konnten.

„Die ersten europäischen Höfe benutzten diese Stellung, um mit Zuziehung eines oder mehrerer unparteiischer Mittler in direkte Unterhandlungen zu treten; zu gleicher Zeit vereinigten sich die ersten deutschen Mächte, um über die Fundamentalgesetze der im Traktat von Paris angekündigten Föderativverfassung der deutschen Staaten zu berathschlagen . . . Die deutsche Bundesverfassung wird von den Bevollmächtigten von Oesterreich, Preußen, Bayern, Hannover, Württemberg entworfen und soll dem Vernehmen nach nächstens mit den übrigen deutschen Höfen in Berathung genommen werden . . . . Die Angelegenheiten der Schweiz werden mit den Abgeordneten der Föderation unter Vermittlung der europäischen Hauptmächte geführt.

[1] S. diese bei Klüber, Akten des Wiener Congresses. I. Bd. S. 33.

„Zur Berichtigung der noch offenen Fragen in Italien sind ebenso viel abgesonderte Unterhandlungen eingeleitet.

„Die in diese verschiedenen Unterhandlungen eingreifenden Mächte behalten sich vor, die Resultate derselben, welche nur in ihrer Verbindung mit dem Ganzen auf definitive Gültigkeit Anspruch haben können, nach Beendigung sämmtlicher Geschäfte unter die allgemeine Garantie aller Theilnehmer zu stellen.“ [1]

Es wurde hiernach vom Beginn des Congresses an ausgesprochen, daß dessen Arbeiten nicht in Plenarsitzungen zur allgemeinen Beschlußfassung gelangen, sondern vielmehr, abweichend von dem Hergange bei früheren Congressen, in einer Menge partikularer Verhandlungen unter Vermittlung einzelner oder der Hauptmächte überhaupt, der Erledigung zugeführt werden würden. Diese, durch ihre Macht, ihre enge Allianz und so unmittelbar nach dem Kriege durch ihre allgemeine Stellung zu den öffentlichen Angelegenheiten unwidersprechlich berufen zur allgemeinen Leitung der Verhandlungen auf dem von ihnen hervorgerufenen Congresse, stellten gleichwohl keinen andern Vorbehalt dabei, als den, daß sie die Anerkennung der Gültigkeit der aus den besondern Verhandlungen der unabhängigen Parteien hervorgehenden Resultate ihrerseits von deren Beziehung zum Ganzen, d. h. überhaupt davon abhängig machten, daß dieselben der bezweckten Consolidirung des europäischen Friedens und der Herstellung und Sicherung eines wohlverstandenen Gleichgewichtssystemes nicht entgegen, sondern vielmehr förderlich seyen, und daß schließlich jene so erlangten Resultate, also die Partikularverträge und sonstigen Arrangements, unter die allgemeine Garantie zu stellen seyen.

Der Wiener Congreß hatte denn auch in dieser, keinem früheren Congresse als Muster folgenden Weise seinen Fortgang und nothwendig auch seinen Abschluß. Rücksichtlich des ersteren

[1] Klüber, Akten des Wiener Congresses I. Bd. S. 40, und v. Gagern, Mein Antheil an der Politik, II. Bd., Beilagen S. 250.

reicht es hin, anzuführen, daß die Congreßgeschäfte zunächst in zwei Hauptabtheilungen, in europäische Angelegenheiten überhaupt und in deutsche Angelegenheiten insbesondere geschieden wurden. Sogenannte europäische Sitzungen wurden für gewisse Angelegenheiten von Oesterreich, Rußland, Preußen, England und dem hinzugezogenen Frankreich (Sitzungen der fünf Mächte), für andere von den acht Unterzeichnern des Pariser Friedens (außer den fünf noch Spanien, Portugal und Schweden) gehalten.

Die deutschen Sitzungen wurden nur von Bevollmächtigten deutscher Staaten, anfänglich von fünf, und im Mai und Juni 1815 von denen aller souveränen deutschen Fürsten und der freien Städte, mit Ausnahme der zurückgebliebenen, Würtemberg und Baden, gehalten.

Außerdem waren eine Menge von Commissionen, Comité's und Ausschüssen thätig, welchen die Vorbereitung bestimmter Anlegenheiten übertragen wurde, jedoch immer nur für die partikulare Beschlußfassung in dem Kreise von Bevollmächtigten der dabei betheiligten Staaten, niemals für die sämmtlichen Bevollmächtigten, die zum Congresse in Wien anwesend waren.

Eine Gesammtsitzung und Verhandlung derselben, also eine Plenarversammlung, Verhandlung und Beschlußfassung des Congresses über irgend eine Angelegenheit, irgend einen Vertrag oder irgend eine Uebereinkunft, welcher Art immer sie wäre, und welcher Vertrag, welche Convention, Einigung ꝛc. deßhalb als eine Akte bestände, bei der alle am Congresse vertretenen Staaten als Mitpaciscenten und Contrahenten, comme parties principales contractantes, zu betrachten seyn würden, hat niemals stattgefunden. (J. L. Klüber, Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses, Frankfurt a. M. 1816, S. 23.) Es existirt daher auch keine solche Akte des Wiener Congresses.

Sie kann nach dem dargelegten, von Haus aus als von allen früheren Congressen abweichend anerkannten Charakter, Zwecke

und Geschäftsgange des Wiener Congresses auch gar nicht vorhanden seyn. Vielmehr gingen aus den verschiedenen Kreisen der Unterhandlungen in Wien die Resultate derselben auch in ebenso großer Mannichfaltigkeit in Bezug auf die Form wie auf die Anzahl der dabei resp. als Contrahenten betheiligten Staaten hervor.

So führten z. B. die Verhandlungen der Unterzeichner des Pariser Friedens über Abschaffung des Sklavenhandels zu der Deklaration der Bevollmächtigten jener acht Mächte vom 8. Februar 1815 (de Martens, N. R. Tom. IV. p. 432); dagegen gingen aus den Verhandlungen der fünf Mächte, Oesterreich, Rußland, Preußen, Großbritannien und Frankreich, über das Herzogthum Warschau nicht Verträge dieser fünf, sondern nur Separatverträge unter dreien, nämlich unter Oesterreich, Rußland und Preußen hervor, denen Frankreich und England fremd blieben.[1] — Die

[1] Die Verträge zwischen Rußland und Oesterreich, zwischen Rußland und Preußen, sowie der Zusatzvertrag wegen Krakau unter allen dreien, sämmtlich d. d. Wien $\frac{\text{21. April}}{\text{3. Mai}}$ 1815. Sie stehen bei de Martens, Nouveau recueil de traités etc. Tom. II. p. 225, 236, 251. — Im Eingange des Hauptvertrags zwischen Rußland und Oesterreich heißt es ausdrücklich, die beiden Kaiser und der König von Preußen seyen in den betreffenden Angelegenheiten übereingekommen »de rédiger deux traités séparés à conclure, l'un entre la Russie et l'Autriche, et l'autre entre cette première puissance et la Prusse, pour y comprendre aussi bien les obligations générales trois communes aux trois puissances que les stipulations qui leur sont particulières.« Ferner besagt der Eingang beider Separatverträge zwischen Rußland und Oesterreich und zwischen Rußland und Preußen, daß die Artikel dieser Verträge nur von den Bevollmächtigten dieser drei Mächte unterhandelt worden sind: Ces articles ayant été négociés en commun pour les traités réciproques entre la Russie, l'Autriche et la Prusse.

Zum Ueberflusse sey die ausdrückliche Anerkennung erwähnt, welche der erste französische Congreßbevollmächtigte, Fürst Talleyrand, rücksichtlich dieser Unterhandlungen und des Einflusses bestehender Verträge auf dieselben, ihren Charakter als den von Separatverhandlungen bestätigend und Frankreich davon ausschließend, in einer Note vom 19. December 1814 an den Fürsten v. Metternich (diese Note steht bei Klüber, Akten des Wiener Congresses. Band VII. S. 51) damit aussprach, daß er die jenen Unterhandlungen zum Grunde liegende Frage als eine solche bezeichnete: que les trois puissances intéressées discuteraient entre

Verhandlungen derselben fünf Mächte und der niederländischen Bevollmächtigten von Spaen de Voorstonden und H. C. E. von Gagern über Reconstituirung der Niederlande führten zu vier Partikularverträgen zwischen Großbritannien, Oesterreich, Preußen und Rußland mit dem König der Niederlande d. d. Wien, 31. Mai 1815, welche mit der Convention des Prinzen von Oranien mit England d. d. 21. Juli 1814 die Haupturkunden der neuen Monarchie bilden.[1] Da zu gleicher Zeit die Oranischen Erblande an Preußen

elles, et à laquelle leurs traités antérieurs avaient rendu la France étrangère. Dem völlig conform spricht auch der oben schon angeführte Flassan im fünften Buche seiner Geschichte des Wiener Congresses von den hier in Rede stehenden Verträgen nur als von Verträgen „unter den verbündeten drei Hauptmächten.“ Deßgleichen spricht v. Gagern (Mein Antheil an der Politik Bd. II. S. 179): les Puissances ont même signé des traités particuliers sur le sort de Pologne.

[1] Die Hauptvereinigung über das neue Königreich der Niederlande erfolgte in der Sitzung der Commission der fünf Mächte am 12. Februar 1815. (Das Protokoll dieser Sitzung bei Klüber, Akten des Wiener Congresses, Bd. IX. S. 32.) Mitte Februar meldete v. Gagern bereits an den Prinzen von Oranien, daß es nur von ihm abhänge, de se faire proclamer roi, et de notifier (Mein Antheil an der Politik, Bd. II. S. 132). Die Proklamirung des Königreichs der Niederlande erfolgte erst einen Monat später, unterm 16. März, und von den Bevollmächtigten des Prinzen von Oranien bei dem Congresse in Wien wurde dessen Annahme der königlichen Würde den übrigen Bevollmächtigten am 28. März gemeldet. Die Verträge darüber zwischen dem Könige der Niederlande einerseits, und England, Oesterreich, Rußland, Preußen andererseits, wurden als vier Partikularverträge (es heißt in jedem: leurs Majestés ayant résolu de conclure, pour cet effet, un traité particulier . . V. de Martens, Nouveau Recueil, Tom. II. pag. 327), nachdem ihr wichtigster Inhalt längst ausgeführt war, unterm 31. Mai 1815 endlich vollzogen. Frankreich befand sich dazu in demselben Verhältnisse, wie bei den Unterhandlungen und Verträgen über das Herzogthum Warschau; auch die niederländische Angelegenheit war durch frühere Verträge der Alliirten dem französischen Einflusse entrückt. Der Vertrag von Chaumont, die Conventionen des Prinzen von Oranien mit England vom 13. August und vom 21. Juli 1814, welche letztere die Grundlagen für Uebernahme der Souveränität über die belgischen Provinzen enthält (de Martens, N. R. Tom. 2. p. 38), der Artikel VI. sowie der III. und IV. geheime Artikel des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814, in gewisser Beziehung auch das Protokoll der Minister der vier alliirten Mächte d. d. Paris 31. Mai 1814 (de Martens, N. R. Tom. III.

dabei abgetreten wurden, so kam dazu noch die ebenso partikulare Convention, von demselben Tage mit den Wiener Verträgen, zwischen Preußen und dem Herzoge und Fürsten zu Nassau über eine Ausgleichung der Territorialverhältnisse mit dem Herzoge und gewisse im Art. IX. des Vertrags mit dem König der Niederlande enthaltene Stipulationen. (Diese Convention bei de Martens, N. R. Tom. II. pag. 340.)

Von den noch offenen Fragen in Italien, zu deren Berichtigung ebenso viele abgesonderte Unterhandlungen eingeleitet wurden, wie die oben angeführte Deklaration vom 24. November 1814 sich ausspricht, war die Sardinien und Genua betreffende eine der ersten, welche zur Erledigung gelangte. Die in der Sitzung der Bevollmächtigten der acht Mächte, welche den Pariser Frieden unterzeichnet haben, am 13. November 1814 begonnene Erörterung dieser Angelegenheit brachte die Vereinigung von Genua sammt der Insel Capraja und den zur ephemeren ligurischen Republik geschlagen gewesenen Feudi imperiali als erbliches Herzogthum mit dem Königreiche Sardinien auf Grund des zweiten geheimen Artikels jenes Friedens zu Stande. Als bedingungsweise Grundlage dieser Vereinigung hatte der König von Sardinien vorher seinen Beitritt zu den betreffenden Stipulationen des Pariser Friedens und zu den für die Ausführung derselben von den Bevollmächtigten der acht Mächte aufgestellten Bedingungen, welche der Bevölkerung gewisse Rechte und Privilegien sicherten, zu erklären. Dieser erfolgte durch einen Acte d'adhésion vom 17. December 1814, und durch ein aus Turin vom 30. December e. a. datirtes Patent des Königs wurde sodann die Besitznahme ausgesprochen, auch am 7. Januar 1815 durch einen königlichen Commissär vollzogen. Als völliger Abschluß

p. 309.) über die militärische Occupation und provisorische Administration durch die occupirenden Mächte der von Frankreich im Frieden vom vorigen Tage cedirten Lande, waren dabei maßgebend. Die Convention vom 21. Juli 1814 wurde den Verträgen vom 31. Mai 1815 beigesellt und im Artikel VIII. derselben mit dem Inhalte der Verträge rechtlich gleichgestellt.

dieser von den acht Mächten mit Sardinien gepflogenen Unterhandlung ergeben sich aber nur die fünf gleichlautenden Verträge zwischen Sardinien einerseits und Oesterreich, Großbritannien, Rußland, Preußen, Frankreich d. d. Wien 20. Mai 1815 andererseits, welche mit der denselben, als integrirender Theil beigelegten Akte über die Bedingungen der Einverleibung von Genua, die Haupturkunden des hergestellten und vergrößerten Königreichs Sardinien ausmachen. [1]

[1] Die Vereinigung von Genua mit dem Königreiche Sardinien gehörte in den Plan der verbündeten Mächte, welchen sie zur Sicherstellung des nördlichen Italien gefaßt hatten. Es heißt davon im zweiten geheimen Artikel des Pariser Friedens: **le roi de Sardaigne recevra un accroissement de territoire par l'Etat de Gênes; le port de Gênes restera port libre; les puissances se réservent de prendre à ce sujet des arrangemens avec le Roi de Sardaigne.** Die Verhandlungen zur Ausführung dieser Stipulationen begannen unter den acht Mächten am 13. November 1814. Ein genuesischer Bevollmächtigter hatte sich auf Grund der vom britischen General Bentink gegebenen Zusagen und gewährten Restauration des Freistaats dazu eingefunden, konnte aber nicht als Bevollmächtigter eines mitpaciscirenden Theils anerkannt werden. Lord Castlereagh vor allen erklärte in Wien die Vereinigung von Genua mit Sardinien als außer Frage (Protokoll der acht Mächte vom 13. Novbr. 1814 bei Klüber, Akten des Wiener Congresses Bd. VII. S. 403) und vertrat dieselbe im März 1815 im britischen Parlamente als eben so weise rücksichtlich Europas, wie recht in Ansehung Genuas, das wohl an den guten Willen, aber nicht an die britische Treue den Anspruch machen könne, anders behandelt zu werden, als es Eroberungen nach allen Gesetzen des Völkerrechts erwarten dürfen. Der genuesische Bevollmächtigte richtete unterm 10. December zwar noch eine Protestnote gegen Genuas Einverleibung an die acht Unterzeichner des Pariser Friedens (steht in Klübers Akten des Wiener Congresses Band VII. S. 420.), aber Fürst Talleyrand beantragte, dieselbe in das Archiv des Congresses zu hinterlegen (Protokoll der acht Mächte vom 10. December in Klübers Akten des Congresses, Bd. VIII. S. 93.), und zwar: »**sans l'insérer au protocole**,« welche Bedingung Flassan übersehen haben muß, als er (im zehnten Buche seines mehrgenannten Werkes) dieses Antrags des ersten französischen Congreßbevollmächtigten als eines Beweises gedenkt, daß die Protestation von ihm gebilligt worden sey.

Genug, Genua gehörte zu den Objekten, über welche in Wien verfügt wurde. Der Fürst v. Metternich wurde autorisirt, dem Bevollmächtigten des Königs von Sardinien die von den Unterzeichnern des Pariser Friedens aufgestellten Bedingungen der Vereinigung von Genua mit Sardinien mitzutheilen, die an die Einreichung

Eine der wichtigsten von den Unterhandlungen am Wiener Congresse, die zugleich unzweifelhafter als irgend eine der zu Wien gepflogenen, als abgesonderte Verhandlung unter den Betheiligten geführt wurde, war die über Errichtung und Verfassung des deutschen Bundes. Allerdings fand auch sie auf der Grundlage von Verträgen und Uebereinkommen statt, die unter den Verbündeten geschlossen worden waren und geschlossen wurden vor und nach der vom 25. März 1813 datirenden Proklamation von Kalisch, welche zum Kampfe für die Unabhängigkeit Deutschlands und Herstellung eines ehrwürdigen Reiches in „zeitgemäßer Gestaltung" aufrief, welche Gestaltung zu bestimmen sie aber den Fürsten und Völkern von Deutschland allein zuwies. Allein es bestand damals schon der

der Vollmachten des Bevollmächtigten, sowie einer Adhäsionsakte des sardinischen Hofes die sofortige Besitznahme der betreffenden Gebiete knüpften. Ausdrücklich ausgenommen wurden jedoch die feudi imperiali, welche zur ligurischen Republik gezogen gewesen waren, und für diese nur die provisorische Occupation »jusqu'au traité définitif« bestimmt. Sie wurden durch den Artikel V. dieses Vertrags vom 20. Mai 1815 definitiv und »de la même manière et ainsi que le reste des états de Gênes« mit den Staaten des Königs von Sardinien vereinigt. Auch Lord Castlereagh, der erste britische Bevollmächtigte am Wiener Congresse und damals Minister des Auswärtigen, spricht von diesem künftigen Definitivvertrage in seinem officiellen Schreiben, d. d. Wien 17. December 1814, an Sir John Dalrymple, commandirenden General der britischen Truppen in Genua, mit welchem er denselben anweist, das Erforderliche zur Uebergabe der Regierung an den König zu verfügen, und sagt: daß die acht Mächte beschlossen hätten, sofort Sr. Majestät die Regierung provisorisch zu vertrauen, bis die formelle Uebertragung der Souveränität durch einen später zu unterzeichnenden Vertrag erfolgt seyn werde. Er hat so wenig wie ein anderer Bevollmächtigter der bei dieser Unterhandlung betheiligten Mächte einen andern Gesichtspunkt für dieselbe, als den einer Partikularverhandlung, die ihre Erledigung durch einen oder mehrere Verträge findet, welche nothwendig Partikularverträge seyn müssen, und bei denen die in den Verträgen als Contrahenten genannten Mächte auch allein die contrahirenden, andere bei der Unterhandlung mitwirkend gewesene nur vermittelnde oder influirende sind. Sie waren parties à la négotiation und könnten nur durch Hinzutritt zum Vertrage mit Zustimmung der Contrahenten desselben und nach ausdrücklicher Stipulation unter die parties principales contractantes mit eintreten.

preußisch-russische Vertrag von Kalisch vom 27/28 Februar 1813 mit seinen Geheimartikeln. Dazu kamen im Sommer desselben Jahres die Reichenbacher Verträge zwischen Preußen, England, Oesterreich, Rußland, sowie im September die Töplitzer Allianzverträge zwischen Oesterreich und Preußen, Oesterreich und Rußland, im Oktober der Vertrag zwischen Oesterreich und England. Es muß überdem bei der Verflechtung der deutschen Angelegenheiten mit der allgemeinen Sache Europas gegen Frankreich damals nicht nur höchst schwierig, sondern unmöglich gewesen seyn, in jenen Unterhandlungen und Verträgen die deutschen Fragen, nachdem die preußischen Vereinbarungen mit Rußland vorangegangen waren, so frei zu stellen und zu bewahren, daß sie nicht der Influenz der fremden Bundesgenossen zugänglich geworden wären. Stützte man sich doch zum Theil auf dieselbe für besondere Zwecke, und nahm dieselbe ebenso gegen Herstellung des deutschen Kaiserthums, wie für die eigene Herstellung und außerdem für Erwerbungen in Anspruch, die z. B. Preußen im nördlichen Deutschland sich ausersehen hatte. Dieser Eigennutz war indeß unter damaligen Zeitverhältnissen doch erklärlicher, als man von einem nationalen Standpunkte aus gern anerkennen möchte. Denn über die Wiedergeburt Deutschlands lagen bestimmte Aussichten und nähere Entwürfe noch nirgends vor. Der Ausgang der gewaltigen Krisis aber war auf die Spitze des Schwertes gestellt. Zunächst freilich mußte die Herrschaft der Franzosen vernichtet werden, allein wie weit das gelingen würde, war erst später zu beurtheilen. Auch drängten andere Interessen in die Seitenbahnen nach partikularem Gewinn. Leicht nur war es auch damals, wie heute, dem über Verhältnisse und Materielles hinwegsehenden Enthusiasmus sich die Aufgabe dahin zu formuliren, daß es gelte, das theure Vaterland lebenskräftig und in Einheit durch seine Einigkeit gehalten, wieder aufzurichten in verjüngter Herrlichkeit.

Allein der Enthusiasmus, die Seele einer Volkserhebung wider fremde Dränger, führt mit seinen unlimitirten Auffassungen nicht den

Vorsitz bei den kühlen Berathungen der Staatsmänner. Er konnte ihn auch nicht bei denen führen, welche in Chaumont, Paris und endlich in Wien über die Ausführung des allgemeinen Zweckes der Verbindung der Mächte gegen Frankreich, nämlich die Herstellung und die Sicherung des europäischen Friedens durch Erzielung eines wohlverstandenen Gleichgewichtes im europäischen Staatensysteme, entschieden haben. Hierbei präsidirten die Interessen dieser Staaten und ihrer Dynastien. An Deutschland kam die Reihe erst nach, und auch mit zur Befriedigung jener Ansprüche, die in sehr nüchternen Ziffernaufstellungen über Land und Leute auftraten, wie bei Klüber (Akten des Wiener Congresses Band VII.) nachzusehen ist. Zwar schloß keine Deutschland fremde Regierung ein deutsches Gebiet in die von ihr anerkannten Wünsche und Forderungen ein, deren Befriedigung aus der Auflösung des französischen Kaiserthums sie verlangt oder gern gesehen hätte. Allein der eben erwähnte allgemeine Zweck der gegen Frankreich errichteten Bündnisse, sowie Stipulationen und Garantien in der Art des ersten geheimen Artikels zu dem preußisch-russischen Traktat von Kalisch, durch welchen Rußland sich verpflichtete, seine Waffen nicht ruhen zu lassen, bevor Preußen in statistischen, geographischen und finanziellen Verhältnissen wie vordem hergestellt, eventuell vergrößert seyn würde, [1] oder des preußisch-englischen Allianzvertrages d. d. Reichenbach, 14. Juni 1813, der ein gleiches, wo möglich aber auch eine Vergrößerung

[1] S. M. l'Empereur de toutes les Russies . . . s'engage par le présent article secret et séparé à ne pas poser les armes aussi longtems que la Prusse ne sera point réconstituée dans des proportions statistiques, géographiques et financières conformes à ce qu'elle était avant l'époque précitée. Pour cet effet S. M. l'Empereur de toutes les Russies promet de la manière la plus solennelle, d'appliquer aux équivalens que les circonstances pourraient éxiger pour l'intérêt même des deux états et à l'agrandissement de la Prusse, toutes les acquisitions dans la partie septentrionale de l'Allemagne, á l'exception des anciennes possessions de la maison d'Hannovre. Klüber, Akten des Wienes Congresses Bd. VII. S. 281; de Martens, Nouv. Rec. I, 564, III, 235; Gagern Mein Antheil an der Politik, II, 31.

Preußens versprach,[1] wiesen geradezu den Gedanken ab, den nichtdeutschen Verbündeten bei den künftigen territorialen Anordnungen in Deutschland keine Stimme gewähren zu wollen.

Ein ganz anderes aber war es trotz dem mit der Frage um die politische Reorganisation des corps germanique. Zwar lag auch diese nicht außerhalb der Verträge der Verbündeten; denn zu den Verkündigungen der Proklamation von Kalisch wegen der Reconstruirung Deutschlands, denen ausdrückliche Stipulationen unter Preußen und Rußland nicht zum Grunde lagen, kamen die Bestimmungen des ersten geheimen Artikels zum Quadrupelallianzvertrag von Chaumont d. d. 1. März 1814, welche dann der Pariser Friede vom 30. Mai im Art. VI. aufrecht erhielt,[2] die Ausführung aber nach Wien verwies. Es war auf Grund dieser Stipulationen, daß der Fürst von Metternich in Wien bei Gelegenheit einer Note an Württemberg d. d. 22. November 1814 aussprach: „Europa's Interesse fordert es, daß Deutschland durch ein solches (Föderativband) beruhigt und befestigt werde, und es würde ebensowenig mit dem wohlverstandenen Interesse von Europa zu vereinigen seyn, wenn man einem deutschen Staate gestatten wollte, sich durch Ausschließung vom Bunde mit dem Wohl des Ganzen geradezu in Widerspruch zu stellen, als wenn man dieses auf indirekte Weise zulassen wollte, indem man die Verwerfung der Mittel, die allein zum Zwecke führen können, zuließe."[3]

Allein mit derselben Bestimmtheit, welche die Herstellung eines Deutschlands mit föderativer Verfassung als corps politique proprement dit, d. h. als unabhängige politische Persönlichkeit und nicht

[1] Sa. Maj. le roi des royaumes unis de la Grande Bretagne et d'Irlande s'engage, par le présent article séparé et secret, à contribuer à l'agrandissement de la Prusse, si les succès des armées alliées le permettent, dans des proportions statistiques et géographiques pour le moins telles qu'elles étaient avant la guerre de 1806. Bei Klüber a. a. O.

[2] Art. VI. Les états de l'Allemagne seront indépendans et unis par un lieu féderatif.

[3] Klüber, Akten des Wiener Congresses, Bd. I. Heft I. S. 108.

bloß wie Italien als geographischen Begriff im europäischen Staatensysteme als außer Frage hinstellte, [1] mit derselben Bestimmtheit hielt auch die Leitung des Fürsten von den Berathungen und Beschlüssen über die Verfassung dieses unabhängigen Deutschlands jeden direkten Antheil fremder Mächte fern. Das Comité zur freien und vertraulichen Erörterung einiger vorläufigen Punkte der künftigen deutschen Verfassung, welches zuerst Oesterreich, Preußen, Bayern, Hannover und Württemberg bildeten, constituirte sich ganz für sich selbst [2] in der Mitte Oktobers 1814, und ehe noch die Prüfung der Vollmachten der Bevollmächtigten zum Congresse festgesetzt, geschweige denn erfolgt war. In der ersten Sitzung dieses Comité am 14. Oktober richtete der Fürst von Metternich an die von ihm versammelten Bevollmächtigten der genannten fünf Höfe die ausdrückliche Frage: „Soll ein Comité zur Deliberation über die Grundzüge der künftigen deutschen Verfassung constituirt werden?" welche Frage einstimmig von allen anwesenden Bevollmächtigten als nothwendig bejaht wurde. Die Arbeiten dieses deutschen Comité begannen am 14. Oktober und also vor der für 1. November 1814 angesetzten förmlichen Eröffnung des Congresses, und erstreckten sich durch 13 Sitzungen bis 16. November, wo sie abgebrochen wurden.

[1] Bei verschiedenen Anlässen sprach sich der Fürst Metternich, Präsident des Congresses, über den wesentlichen Unterschied der italienischen und deutschen Sachen aus: l'Allemagne devant former, d'après les dispositions même du traité de Paris un corps d'états, unis par un lien féderatif, tandis que l'Italie, n'étant point destinée à former un corps politique proprement dit, ne présente qu'une réunion d'états indépendans, compris sous la même dénomination géographique. Im Protokoll der acht Mächte vom 13. November 1814. Bei Klüber Akt. rc. Bd. VIII. S. 87.

In der zweiten Sitzung des deutschen Comité der fünf Höfe vom 16. Oktober 1814 formulirte der Fürst die Aufgabe rücksichtlich Deutschlands in dem doppelten Zwecke; „sowohl in politischer Hinsicht Deutschland als eine Macht in Hinsicht der übrigen europäischen Mächte zu constituiren, als auch dessen Constitution im Innern zu begründen." — Klüber, Akten des Wiener Congresses, Bd. II. S. 73.

[2] Klüber, Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses S. 20 und 45. (Frankfurt a. M. 1816.)

Der Gang dieser von jeder Theilnahme fremder Mächte frei gebliebenen Berathungen, die Wendung anderer Congreßverhandlungen und endlich die Rückkehr Napoleon Bonaparte's nach Frankreich führten inzwischen zu der Ueberzeugung, daß auf jenem Wege nicht leicht zur Uebereinstimmung über die Grundzüge der deutschen Bundesverfassung zu gelangen sey. Selbstständig wie jenes deutsche Comité sich gebildet hatte, löste es sich, wenn auch stillschweigend, auf. Nicht minder selbstständig wurde dann die Angelegenheit der deutschen Bundesverfassung zum zweitenmale in den deutschen Conferenzen verhandelt, welche vom 23. Mai bis 10. Juni 1815 in Wien gehalten wurden und deren Resultat die deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 ist. Zu diesen Conferenzen wurden alle deutschen Fürsten und Stände gezogen, was schon preußische und österreichische Noten vom 4. und 9. Februar 1815 als nothwendig anerkannten, letztere hinzufügend, daß der kaiserliche Hof die Vorberathung unter den mächtigern Ständen nur als eine Vorbereitung in dieser Angelegenheit von jeher angesehen habe. [1]

Diese zweite Reihe von deutschen Conferenzen blieb völlig ebenso frei wie die erste von fremder Betheiligung, und es verdienen diese Conferenzen mit Recht eher die Bezeichnung eines „deutschen Congresses," welche in Noten der 32 vereinigten deutschen Fürsten und freien Städte, in denen sie auf Eröffnung dieser Berathungen und ihre Betheiligung an denselben in Wien drangen, vorkommt. Entschieden zurückzuweisen ist daher nach dem allen die von Flassan in seinem Geschichtswerke über den Congreß adoptirte Meinung: der deutsche Ausschuß der fünf Höfe sey erst auf Grund eines Beschlusses der vier Mächte Oesterreich, Rußland, England und Preußen errichtet worden. [2] Jener Ausschuß setzte sich, wie gesagt, sehr

[1] Klüber, Akten des Wiener Congresses, Bd. I. Heft 3. S. 133 und 134.

[2] Flassan, Histoire du congrès de Vienne, im I. und XII. Buche; auch erblickt er (XIII. Buch) in den am 23. Mai 1815 anhebenden deutschen Conferenzen nur eine Fortsetzung des (gleichwohl vorher stillschweigend aufgelösten) Comité der fünf Höfe.

selbstständig ein und die Verhandlung der deutschen Verfassungsangelegenheiten in Wien war und blieb dem angemessen, wie denn auch die Protokolle bei diesen Verhandlungen und die dabei vorgelegten Schriften durchaus in deutscher Sprache abgefaßt sind. Ihr Resultat war ein ausschließlich unter deutschen Fürsten und Städten entstandener, contrahirter und vollzogener Grundvertrag, die eben erwähnte Bundesakte.[1]

[1] Es ist weiter oben schon nachgewiesen, daß sich am Wiener Congresse auch die deutsche Verfassungsfrage nicht außerhalb der Verträge zwischen den verbündeten Mächten bewegt habe und nicht bewegen konnte, so wenig wie irgend eine der am Congresse gepflogenen Verhandlungen. Sie wurzelten sämmtlich innerhalb jener Verträge und mit ihnen auch die Basis für die Gestaltung dieser deutschen Angelegenheit in Verträgen der zwei deutschen Mächte Oesterreich und Preußen mit England und Rußland. Der Eingang der Bundesakte gesteht das offen ein, indem er den deutschen Bund als Erfüllung des (die frühere Stipulation des Vertrages von Chaumont wiederholenden) Art. VI. des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 (s. oben die Anmerkung S. 33) hinstellt. Es wird daher auch nicht behauptet werden wollen, daß diese deutschen Verhandlungen in Wien ganz ohne Kenntnißnahme von Rußland und England begonnen und geführt worden wären. Oesterreich und Preußen hätten sich ja, ohne ihre Verbündeten aufs gröblichste zu verletzen und überhaupt nach der Gesammtlage der damaligen Verhältnisse auf solche Unterhandlungen gar nicht einlassen können, ohne sich deßhalb mit jenen Mächten ins Vernehmen zu setzen. Allein dieses einige Vorgehen schloß keineswegs aus und hat gar nicht verhindert, daß man gerade in der deutschen Verfassungssache sehr selbstständig und dem Eigenthümlichen eines Jeden große Rücksicht zugestehend verfuhr. Es galt von dieser Angelegenheit recht speciell, was, wie schon erwähnt, v. Gagern (Mein Antheil an der Politik II. S. 7.) vom Congresse im allgemeinen anmerkt: „Niemand hatte den Diktator zu spielen," und der Verlauf der ganzen deutschen Congreßverhandlungen liefert den Beleg, daß die Verhältnisse, wie viel auch, von dieser oder jener Seite her betrachtet, zu wünschen übrig bleiben mochte, in der That von ganz anderer Art waren. Es ist nur diesen besonderen Verhältnissen entsprechend, daß Rußland in seiner confidentiellen Note an Oesterreich und Preußen, d. d. Wien, 11. November 1814, seine ganze Billigung der in den deutschen Verhandlungen der fünf Höfe von den österreichischen, preußischen und hannoverschen Bevollmächtigten vorgeschlagenen zwölf Punkte als Grundlage der deutschen Föderation zu erkennen gibt (s. die 12 Punkte und die russische Note in Klübers Akten des Wiener Congresses, Band I. Heft I. S. 57 und 61), und wenn in derselben russischen Note für den erforderlichen Fall die Intervention des Kaisers von Rußland zur Unterstützung jener Vorlage in Aussicht gestellt wird, so

Niemand kann haltbar behaupten, niemand aber jemals nach- weisen oder rechtlich begründen, daß dieselbe nicht allermindestens

liefert der Fort- und Ausgang der Verhandlungen den Beleg, daß darunter eben nur die guten Dienste eines nahen Verbündeten zu verstehen sind, der in diesem Falle einen Entwurf, welcher dem rücksichtlich Deutschlands in Chaumont und Paris vorläufig verabredeten Principe sich anschloß, mit seinem Einflusse zu unterstützen verspricht.

In diesem Stadium hat Schaumann (Geschichte der Bildung des deutschen Bundes 2c. in v. Raumers histor. Taschenbuch, Leipzig 1850, S. 183) die deutsche Angelegenheit und die Selbstständigkeit ihrer Behandlung am Congresse zu Wien ganz richtig aufgefaßt, indem er von diesem deutschen Ausschusse sagt: „Wären hier nach Mandaten der großen Mächte handelnde Specialbevollmächtigte aufgetreten, so würden jene auch die Verpflichtung gehabt haben, sie gegen Ansprachen nicht mit zugezogener Fürsten zu schützen, und solche Ansprachen würden dann auch richtiger gegen die Committenten, als gegen die Commission gerichtet worden seyn. Allein die Commission hat mit denen, die sie anfochten, in eigenem Namen und in eigener Machtvollkommenheit unterhandelt." Diese Basis der deutschen Verfassungsunterhandlung ist denn auch nie, und noch viel weniger als während der ersten Periode derselben, während der letzten verlassen worden, welche in den deutschen Sitzungen vom 23. Mai bis 10. Juni 1815, zu denen die Bevollmächtigten aller deutschen Staaten geladen waren, sich verlief. Der Nachdruck einer andern russischen Note an Württemberg vom 31. Januar 1815, welcher auf die europäische Nothwendigkeit der Herstellung des corps germanique als Föderation, und daß an der Aufrichtung der Föderationsakte alle deutschen Staaten mitwirken sollen (de faire concourir à la confection du pacte fédéral la totalité des états allemands; siehe diese Note bei Klüber, Akten des Wiener Congresses Band IX. S. 272) gelegt ist, und der ebenso die Unabhängigkeit dieser Föderation betont (l'indépendance de l'Allemagne), konnte an jener Selbstständigkeit der deutschen Unterhandlungen ebenfalls nichts ändern und hat das auch gewiß gar nicht beabsichtigt. Es war der Ausdruck der angelegentlichen Vermittelung von Seiten einer befreundeten und vermöge der vorangegangenen Verträge und Ereignisse damals — warum es nicht sagen, da es geschichtliche Wahrheit ist? — zu solcher Aeußerung berechtigten Regierung, von der niemand die Absurdität wird aufstellen wollen, mit ihren Verbündeten als unabhängigen, europäischen und deutschen Mächten die Herstellung eines unabhängigen Deutschlands stipulirt zu haben, um dieses Deutschland, und dabei jene nämlichen Verbündeten mit, in eine vertragsmäßige bleibende Abhängigkeit von sich und andern Mächten zu versetzen, was zugleich diese Verbündeten — eine gleiche Absurdität — sich hätten bereitwillig gefallen lassen. Was aber von Rußland und im Verhältniß zu ihm nur als absurd sich darstellt, ist es nicht weniger von Großbritannien und im Verhältniß Deutschlands, sowie resp. Oesterreichs und Preußens zu demselben.

ebenso wie die vorher aufgezählten Einigungen und Verträge ein Partikularvertrag sey, der in gleicher Weise wie jene sofort aus-

Rücksichtlich Frankreichs aber, das nicht ein verbündeter, sondern der überwundene Theil war, ist eigentlich jedes Wort in dieser Beziehung überflüssig.

Es wird passend seyn, hier zugleich die allerdings an die deutschen Verfassungsangelegenheiten rührenden wenigen Punkte der Verhandlungen in den Sitzungen der fünf Mächte, welche in die Zeit zwischen den ersten deutschen Sitzungen und den zweiten fielen, in ihr richtiges Licht zu setzen. In diesen Sitzungen wurden, wie vorerwähnt, europäische Angelegenheiten und namentlich jene territorialen Anordnungen in Bezug auf Deutschland, das Herzogthum Warschau und Italien berathen, welche die vier verbündeten Mächte zu treffen sich vorzugsweise vorbehalten hatten und wobei sie Frankreich nachträglich nur aus Wohlwollen zuließen. (Siehe S. 21 und Anm. S. 18.) In der Regulirung dieser territorialen Angelegenheiten lag zugleich ein Hauptmoment des Eingreifens der verbündeten Mächte in die Congreßverhandlungen, von welchem am Schlusse der Bekanntmachung d. d. Wien, 24. November 1814 (s. oben Seite 23) die Rede ist und dessen erklärter Zweck war, verläßliche Garantien für ein wohlverstandenes europäisches Gleichgewicht und für die Erhaltung des europäischen Friedens zu errichten. Bei dem weiten Umfange jener territorialen Angelegenheiten brachte es in den Sitzungen der fünf Mächte die Natur der Verhandlungen mit sich, welche das Loos des Herzogthums Warschau und des Königreichs Sachsen, die territoriale Reconstruktion der preußischen Monarchie, die Errichtung des Königreichs der Niederlande und deren Vergrößerung, die Compensation der Verluste Oesterreichs an Land und Leuten &c. betrafen, daß die hier unter Direktion, Theilnahme, Vermittelung der fünf Mächte erfolgten Vereinbarungen in Territorialangelegenheiten und etwaige andere Arrangements in verschiedene darüber zur Vervollständigung früherer Verträge abzuschließende Partikularverträge übergehen mußten. Dieß war bei der deutlich vorliegenden Aufgabe dieser Sitzungen so klar, daß man schon in einer der ersten am 7. Januar 1815 eine Commission ernannte à l'effet de convenir des clauses propres à compléter chacun des traités conclus rélativement aux objets du congrès. Am 8. Febr. wurde dann für die Vorschläge dieser Commission wie für die in den Protokollen der fünf Mächte bereits niedergelegten Einigungen in territorialen Sachen eine Redaktionscommission bestellt, welche am 10. Febr. bereits mit der Vorlage formulirter Artikel begann. Die schließlich davon gutgeheißenen gingen theils vollständig, theils in modificirter Gestalt in die auf den so gewonnenen Grundlagen zu Stande gekommenen Partikularverträge über. So z. B. nach längern Unterhandlungen die in der Sitzung der fünf Mächte aufgestellten Artikel über die Abtretungen des Königs von Sachsen in die Verträge desselben mit Preußen, Oesterreich und Rußland vom 18. Mai 1815; die Artikel wegen der Niederlande in die partikularen Verträge des Königs der Niederlande mit Preußen, England, Oesterreich, Rußland vom 31. Mai 1815, und die Convention zwischen Preußen und

geführten für die Contrahenten, in diesem Falle ausschließlich deutsche Staaten, mit der Unterzeichnung und Ratifikation perfekt

Nassau von demselben Tage. Als Grundlagen für die über Gegenstände des Congresses zu schließenden Partikularverträge wurden diese Artikel entworfen und nicht (wie z. B. Klüber im IX. Bande seiner Ausgabe der Akten des Wiener Congresses zu dem Protokolle der Sitzung der fünf Mächte vom 10. Febr. anmerkt) für die Schlußakte des Congresses. Abgesehen davon, daß von dieser damals noch gar nicht die Rede war, geht das daraus hervor, daß die angezogenen und andern am Congresse zu Wien geschlossenen Partikularverträge für sich perfect und ausgeführt wurden, ohne daß der geringste Bezug auf die Influenz einer Schlußakte genommen wurde, sowie aus Aktenstücken wie z. B. der königlich sächsischen Deklaration über die Rechte des fürstlichen Hauses Schönburg und der acte d'acceplation zu derselben durch die Bevollmächtigten der fünf Mächte. Das Hauptmoment der vertragsmäßigen Rechtsbeständigkeit wird von dieser Acceptationsakte darin gesehen, daß die genannte Deklaration ganz dieselbe Kraft und Geltung haben solle, als wenn dieselbe wörtlich mit in den Partikularverträgen Sachsens mit den einzelnen verbündeten Mächten vom 18. Mai 1815 enthalten sey. Es gedenkt auch diese unterm 29. Mai 1815 ausgefertigte Urkunde in keiner Weise einer künftigen Schlußakte des Congresses als von Einfluß auf ihre Geltung. (v. Martens N. R. II. p. 285.) Auf den Protokollen der fünf, sowie der acht Mächte wurden diejenigen Clauseln, Artikel und Arrangements über Congreßangelegenheiten, welche in besondere Verträge, Deklarationen, Conventionen zum Behufe der rechtlichen Feststellung, Vollziehung und Ausführung daraus übergingen, damit vollständig erledigt. Die Frage, in wiefern die bei dem Wiener Congresse dirigirenden und vermittelnden Unterzeichner des Pariser Friedens bei diesen Resultaten jener Unterhandlungen der fünf und der acht Mächte, d. h. bei den zu Stande gekommenen besondern Verträgen &c. noch in anderer als in leitender und vermittelnder Weise betheiligt blieben, beantwortet sich daher einfach und leicht. Die Einsicht in jeden einzelnen jener Partikularverträge wird sogleich herausstellen, ob und welche von den fünf oder resp. acht Mächten daran als parties principales contractantes betheiligt sind. Die es nicht sind, können natürlich an den protokollarischen Vorverhandlungen und Einigungen Theil genommen haben so viel sie wollen; ihre Stellung zu der betreffenden Angelegenheit war und blieb nur eine mitleitende und vermittelnde bei den Unterhandlungen und wurde mit dem Zustandekommen eines definitiven Vertrages &c. darüber, in welchen sie nicht als Contrahenten mit eintraten, abgeschlossen und erledigt. Denn das Amt der Vermittler erlischt mit dem Abschlusse des Vertrages (A. W. Hefter, das europ. Völkerrecht der Gegenwart. 2. Ausgabe §. 88, 2), wie das unter andern von Frankreich und England in Bezug auf die aus den gemeinsamen Verhandlungen über das Herzogthum Warschau resultirenden drei Wiener Verträge unter Rußland, Oesterreich und Preußen auch speciell zugestanden ist. (S. oben die Anmerk. S. 26.)

wurde und so vollständige Geltung erlangte, wie irgend ein zwischen anerkannt unabhängigen Contrahenten zu Stande gebrachter Vertrag

Unter die Gegenstände, welche die Verbündeten als Garantien des europäischen Friedens sich besonders vorbehalten hatten, gehörte aber namentlich die Sicherstellung der Westgrenze Deutschlands und der Niederlande durch feste Plätze. In der Conferenz der fünf Mächte vom 12. Februar 1815 wurde deßhalb ein Artikel unter Nr. 31 beliebt, welcher bestimmte, daß deutsche Bundesfestungen errichtet werden sollten, und Art. III. der vier Wiener Verträge zwischen dem König der Niederlande und England, Oesterreich, Rußland und Preußen stipulirt, daß Luxemburg eine solche Bundesfestung seyn soll, was daraus in Art. 67 der Wiener Congreßakte übergegangen ist. Jener Art. 31 im Protokoll vom 12. Februar 1815 ist aber nur die Wiederholung eines Art. 37 in einem vom September 1814 datirenden Entwurfe zu einer deutschen Bundesakte (in Klübers Congr.-Akt. I. Band, 1 Heft S. 55); ebenso beantragten die hessischen, herzoglich sächsischen und nassauischen Bevollmächtigten schon unterm 25. Oktober 1814 bei Oesterreich und Preußen, daß Mainz für eine Bundesfestung erklärt werden möge. (Klübers Congr.-Akte I. Band 2. Heft. S. 45.) Ein Vorgreifen kann daher in den protokollarischen Einigungen der Verbündeten darüber, daß es deutsche Bundesfestungen geben solle, nicht wohl und überhaupt deßhalb um so weniger gesehen werden, weil Oesterreich und Preußen, die unläugbaren Repräsentanten Deutschlands bei jenen Unterhandlungen, dabei mit entschieden maßgebendem Einflusse betheiligt waren. In welchem Grade diese ihre Stellung auf die Berathungen der Verbündeten einwirkte, geht daraus hervor, daß in der vorerwähnten Sitzung der fünf Mächte am 12. Februar 1815 ein unter Nr. 30 in Vorschlag gebrachter Artikel, die deutsche Verfassung betreffend, gar nicht in Artikelform in das Protokoll und überhaupt nicht zur Deliberation kam, sondern dafür eine gegenseitige und erneuerte Verpflichtung unter Oesterreich und Preußen, ihr Mögliches zum beschleunigten Zustandekommen einer angemessenen deutschen Bundesverfassung zu thun, eingerückt wurde. (Klüber, Akten des W. Congr. IX. Band, S. 34.) Damit wurde sicherlich der selbstständigen Aufstellung der Bundesverfassung in den spätern deutschen Sitzungen nichts vergeben, vielmehr thatsächlich anerkannt, daß die deutsche Bundesverfassung und ihr Inhalt kein Gegenstand der Berathung für die europäischen Sitzungen der fünf Mächte, sondern ausschließlich der deutschen Staaten unter sich sey, denen von den fünf nur Oesterreich und Preußen angehörten, wie denn auch die Belege nicht mangeln, daß die Verbündeten insbesondere Oesterreich, Preußen und Rußland (vergl. die Anmerkungen S. 23 und die daselbst angeführten Noten der drei Mächte) nur ein Zustandekommen der deutschen Bundesverfassung unter Zusammenwirkung aller deutschen Staaten vor Augen hatten. Wenn England und Frankreich Mitpaciscenten an der Bundesverfassung gewesen, oder wenn der Inhalt derselben Gegenstand ihrer Mitbeschlüsse war, oder nur werden sollte, wozu hätte es der österreichischen und preußischen

sie erlangen kann, der nichts usurpirt und sich innerhalb des europäischen concert bewegt. Es heißt die hin und wieder verbreitete Unklarheit über den politischen und rechtlichen Verlauf bei dem Wiener Congresse und über die völkerrechtliche Bedeutung der Schlußakte dieses Congresses (von der weiter unten specieller die Rede seyn wird) theilen, sowie die vom öffentlichen Recht anerkannte Basis ganz außer Acht lassen, auf welcher Verträge unter Monarchen, unabhängigen Regierungen und Staaten überhaupt geschlossen werden, wenn man, wie z. B. Schaumann,[1] sich zu der Annahme verirrt, die deutsche Bundesakte bilde mit ihrem Inhalte keine Urkunde für sich allein, sondern ihre Artikel seyen „nur ein inhaltlich zusammengehörender Theil der großen allgemeinen Wiener Congreßakte;" — es heißt geradezu die Prätention Fremder und das Gegentheil des

Verpflichtung wegen baldigen Zustandekommens der deutschen Verfassung bedurft? wobei zugleich nicht im entferntesten an eine britische oder französische Mitwirkung gedacht ist.

Was die von den Verbündeten, sowie unter Theilnahme einzelner deutscher Staaten (z. B. des Königs der Niederlande als Großherzog von Luxemburg wegen Luxemburg, von Bayern wegen Landau, vom Großherzogthum Hessen wegen Mainz) noch in Wien, dann im Pariser Protokoll der vier Mächte vom 3. November 1815 (de Martens N. R. II. 672) und dem vom 21. November e. a. (dem Recès géneral der Frankfurter Territorial-Commission vom 20. Juli 1819 lt. Art. 38 beigefügt) in den Verträgen unter Oesterreich, Preußen und dem Großherzogthum Hessen vom 30. Juni 1816, dem Frankfurter Vertrage unter Preußen und den Niederlanden vom 8. November 1816 und den Verträgen unter den vier verbündeten Mächten und den Niederlanden vom März und April 1817, in dem österreichisch-bayerischen Vertrage d. d. München 14. April 1816 rc. rücksichtlich der deutschen Bundesfestungen getroffenen Vereinbarungen anlangt, so tragen diese allerdings theilweise den Charakter europäischer Bestimmungen; allein die deutschen Mächte waren dabei Mitpaciscenten und das europäische Barrièresystem gegen Frankreichs Ostgrenze, welches man damals gründete, fiel auf deutschem Gebiete vollständig mit dem deutschen Interesse an einem Vertheidigungssystem gegen Westen zusammen. Die Ausführung jener Bestimmungen aber hing zuletzt von Acceptation derselben durch den deutschen Bund ab. Dieser hat bekanntlich erst am 5. Oktober 1820 den Beschluß wegen Uebernahme der drei Festungen Mainz, Landau und Luxemburg als Bundesfestungen gefaßt.

[1] Geschichte der Bildung des deutschen Bundes auf dem Wiener Congresse, in Fr. v. Raumers historischem Taschenbuche, Jahrgang 1850, S. 240.

völkerrechtlichen Princips vertreten, daß anerkannte, unbestreitbare Rechte Dritter nie der Gegenstand von Verträgen seyn können, wenn man mit Schaumann an die von den Bevollmächtigten der acht Mächte beschlossene und in ihrem Auftrage besorgte Zusammenstellung der Congreßakte und die Einfügung der deutschen Bundesakte in dieselbe die Folgerung knüpft, daß ihre einseitige Abänderung, wie sie jeder unabhängigen Macht für innere Verfassungssachen zusteht, durch den Bund nicht erlaubt sey. Die Praxis des Bundes hat auch faktisch das Gegentheil dargethan. Es ist endlich auch ein arger Verstoß gegen die Logik, mit demselben Autor die Bundesakte und folglich alle in Wien geschlossenen besonderen Verträge rc., nicht als für sich zu Recht, sondern nur als in der Congreßakte bestehend anzusehen, da vielmehr die Congreßakte, die Compilation jener längst perfekten und meist ausgeführten Verträge, ohne dieselben überhaupt nicht existiren würde. Daß aber der durch die Bundesakte errichtete immerwährende deutsche Bund eine freie, unabhängige souveräne Gesammtmacht mit allen daraus abzuleitenden Folgerungen bilde, steht unbestreitbar fest, auch wenn nicht Art. 4 und 10 der Bundesakte dem Centralorgane des Bundes ausdrücklich die Handhabung und fernere Abfassung der Grundgesetze des Bundes und überhaupt die Besorgung und Anordnung seiner auswärtigen und seiner innern Angelegenheiten ausdrücklich zuwiesen, und wonach die Wiener Schlußakte von 1820 als zweites Grundgesetz des Bundes zu beurtheilen ist; — es ist von ganz Europa, und zwar zugleich als eine Forderung des europäischen Staatensystems, als eine Hauptbedingung seines politischen Gleichgewichtes und des europäischen Friedens anerkannt. Seit ein deutscher Bund besteht, besteht er nur auf solcher Basis und in der Eigenschaft einer freien, unabhängigen und souveränen Macht; die Geschichte und das öffentliche Recht hat ihn niemals anders gekannt, keine Thatsache ihn anders erscheinen lassen.

Die Reihe der nach ihrem politischen und nach ihrem völkerrechtlichen Verlaufe im Vorigen bisher dargestellten, am Wiener Congresse stattgehabten und zu selbstständigem Abschlusse gelangten

Unterhandlungen — wobei im Betreff der über die deutsche Verfassung nochmals hervorzuheben ist, daß dieselbe völlig unabhängig vor allen andern begonnen und ebenso neben allen andern geführt und beendet worden ist — wird zu der beabsichtigten allgemeinen Charakterisirung des Congresses, resp. der Verhandlungen an demselben genügen, sowie rücksichtlich der über Errichtung und Verfassung des deutschen Bundes im besondern geeignet seyn, vollständig außer Zweifel zu setzen, daß diese Unterhandlung unter alleinigem Antheile von Oesterreich und Preußen abseiten der Verbündeten; sowie überhaupt nur unter deutschen Regierungen als parties principales contractantes stattgefunden und zum Abschlusse der deutschen Bundesakte als eines so für sich allein vollkommenen und rechtsgültigen völkerrechtlichen Vertrages, wie er nur unter unabhängigen Contrahenten zu Stande kommen kann, geführt hat. Durch denselben sollte wieder nur ein unabhängiger politischer Körper, der deutsche Bund, errichtet werden und ist auch nur errichtet worden, der in der freien Selbstentwickelung seiner innern Verfassungsverhältnisse und der Selbstbestimmung seiner Beziehungen zu den ihm fremden Staaten, so weit nicht vom Völkerrecht und völkerrechtlichem Herkommen für alle Staaten gesetzte Grundsätze in Betracht kommen, an Unabhängigkeit (Souveränität) keinem nachsteht. Die Bundesakte nennt zum Ueberflusse an verschiedenen Stellen die Sicherheit und Unabhängigkeit Deutschlands speciell als Zweck des Bundes, sie weist der Bundesversammlung (im Art. 10) ausdrücklich die Abfassung der Grundgesetze und die organische Einrichtung des Bundes rücksichtlich seiner auswärtigen und seiner innern Verhältnisse zu.

Allein es hat behauptet werden wollen, diese Unabhängigkeit und Selbstbestimmnng sey durch die General- oder Schlußakte des Wiener Congresses völkerrechtlich beschränkt und mittelst derselben jede Abänderung der Bundesakte an die Zustimmung der Unterzeichner der Congreßakte gebunden worden.

Es handelt sich also jetzt darum, dem Werthe solcher Behauptungen nachzugehen und weiter zu untersuchen,

A) in welcher Beziehung die Schlußakte des Wiener Congresses zu den am Congresse gepflogenen Unterhandlungen und zu Stande gekommenen Verträgen ꝛc. überhaupt steht, und

B) welche besondere Beziehung ihr und den resp. Unterzeichnern derselben etwa rücksichtlich der deutschen Bundesakte inne wohnt?

Hier ist nun ad A zuvörderst an den weiter oben wiederholt belegten eigenthümlichen Charakter des Wiener Congresses zu erinnern, für den (s. die Bekanntgebung im österreichischen Beobachter vom 24. November 1814 oben S. 22) kein früherer ein Muster abgeben konnte. Nicht um einen Frieden, um einen Vertrag unter bestimmten Regierungen zu schließen, kam man nach Wien, sondern um eine große Anzahl Angelegenheiten in besonderen Vereinbarungen unter den Betheiligten und unter Vermittlung befreundeter Mächte, sowie mit Beachtung des allgemeinen politischen Interesses Europa's zu ordnen. Es bildeten sich daher je nach den Angelegenheiten sehr verschiedene Gruppen von parties principales contractantes. Niemals aber haben die in Wien versammelt gewesenen Bevollmächtigten eine Gesammtverhandlung über irgend einen Gegenstand, irgend einen Vertrag oder dergleichen, namentlich auch nicht über die Schlußakte des Congresses gepflogen, weder schriftlich noch persönlich; zu keiner Zeit hat eine allgemeine Versammlung derselben stattgefunden.[1]

Es folgt daraus, daß die Schlußakte des Wiener Congresses nicht das Resultat einer zu Wien unter allen dort gegenwärtig gewesenen Congreßbevollmächtigten gepflogenen und zum Abschlusse gebrachten Unterhandlung seyn kann, was auch aus dieser Akte selbst seine volle Bestätigung erhält. Es sind nur die Bevollmächtigten der acht Unterzeichner des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814, welche von dem Wunsche ihrer Vollmachtgeber, die am Congresse erlangten Resultate der verschiedenen Unterhandlungen in eine Akte zusammengefaßt zu sehen, autorisirt worden, eine solche Generalakte

[1] Klübers Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses, Seite 23.

aus den wichtigern und bleibenden der zu Stande gekommenen Bestimmungen zusammenzustellen und dieser Zusammenstellung als integrirende Theile der Arrangements des Congresses die betreffenden Partikularverträge, Conventionen, Deklarationen rc. beizufügen. Die gesammten Arrangements des Congresses waren im Wege partikularer Vereinbarung zu Stande gekommen, und auch die hier in Rede stehende Generalakte war nur ein Partikularunternehmen der acht Unterzeichner des Pariser Friedens. Außer der Zusammenstellung der Congreßresultate findet man darin noch als Absicht der acht Regierungen dabei aufgeführt, dieselben mit ihren gegenseitigen Ratifikationen versehen zu wollen. Außerdem enthält Artikel 119, daß alle zum Congresse versammelt gewesenen Mächte, Fürsten und freien Städte, welche bei den in der Generalakte zusammengefaßten Arrangements oder den darin bestätigten Akten concurrirt hätten, zur Accession eingeladen seyen, und Artikel 121 bestimmt, daß und wie die Schlußakte als Vertrag unter den acht Mächten ratificirt und daß von diesem Generaltraktate ein Exemplar im kaiserlichen Hof- und Staatsarchive niedergelegt werden solle, für den Fall, daß einer oder der andere von den europäischen Höfen wünschen sollte, den Originaltext einzusehen. Sie enthält nirgends eine Spur von der Absicht, an diesen Resultaten nachträglich etwas zu ändern, ganz abgesehen davon, daß die acht Mächte, auch wenn sie solche Absichten gehegt hätten, eine rechtliche Macht und Befugniß zu solchem Eingriffe in die Rechte dritter unabhängiger Staaten niemals besaßen. Die acht Unterzeichner des Pariser Friedens waren nicht der Congreß; nicht ausschließlich ihre Negotiationen lieferten die Resultate des Congresses; allein was von diesen Resultaten durch ihre Negotiationen in Gestalt von Protokollen, Deklarationen, Verträgen unter zweien oder mehreren von ihnen, wie der russisch-österreichische, der russisch-preußische Vertrag über Krakau, oder auch unter allen acht, wie die Deklaration der acht Mächte über die Schweizer Angelegenheiten, zu Stande kam, waren Partikularakte, wie alle andern Congreßresultate waren. Diese Resultate kamen auch nicht etwa zu Stande durch

die Congreßakte; sie waren vielmehr perfekt, und zum Theil publicirt, sowie auch vollzogen, als die Schlußakte des Wiener Congresses noch gar nicht existirte und erst intentirt war. Die Schlußakte des Congresses beansprucht daher gar nicht eine solche selbstständige Bedeutung. Sie beabsichtigt nur zusammenzustellen, zu bestätigen und hält diesen Gesichtspunkt im Eingang wie am Schlusse in dem vorerwähnten Artikel 119 deutlich und bestimmt fest, dessen Einladung zum Beitritt sich an diejenigen adressirt: qui ont concouru aux arrangements consignés, ou aux actes confirmés dans ce traité général.

Die weitere Bestätigung von dem allem erhellt aus folgendem.

In den bekannten Protokollen und Verhandlungen des Wiener Congresses begegnet man der Erwähnung eines traité général, d. h. der nachherigen General- oder Schlußakte, zunächst in der Sitzung der fünf Mächte vom 11. Februar 1815. Der britische Bevollmächtigte spricht davon, indem er eine beschränkende Reserve wegen der Bedeutung des Wortes Garantie in Bezug darauf dem Protokolle beilegt.[1] Daß man jedoch über die Form und den Zweck dieses traité général sich noch nicht klar war, erhellt aus dem Protokoll der Sitzung der Fünf vom 6. März, in der man zur Redaktion des »Instrument de la paix« beschließt, eine Commission zu bilden, die aus einem Bevollmächtigten von jeder der acht Mächte, welche den Pariser Frieden unterzeichneten, und aus zwei Hauptredakteuren bestehen sollte. Der von ihnen gelieferte Entwurf sollte der Sanktion der Bevollmächtigten der acht Mächte unterliegen. Um keine Zeit zu verlieren, wurden die Mitglieder der Commission für die anwesenden fünf Mächte, sowie die zwei Hauptredakteure sofort bezeichnet.[2]

[1] Klüber, Congr.-Akt. IX, S. 30.

[2] Von Wessenberg (Oesterreich), Lord Castlereagh (Großbritannien), von Humboldt (Preußen), von Anstett (Rußland), Graf de la Tour du Pin (Frankreich); zu Hauptredakteuren Staatsrath de la Besnardière und Hofrath von Gentz. Klüber, Congr.-Akt. IX. Band, S. 53.

Es erlitt jedoch diese Disposition, ohne daß speziell darauf Bezug genommen worden zu seyn scheint, schon in der Sitzung der acht Mächte vom 12. März eine Aenderung. Der Fürst von Metternich schlug hier zur Redaktion des Instruments, welches sämmtliche am Congresse (»au Congrès«, laut Protokoll) getroffene Anordnungen zusammenfassen sollte, eine Redaktionscommission wie oben aus Commissären der acht Mächte, dazu aber drei Hauptredakteure vor. Letztere sollten die Disposition des »traité de paix générale« der Commission, diese der Conferenz der acht Mächte vorlegen und nach dem Gutgeheißenen sollten die Redakteure das Instrument selbst „nach den Protokollen" ausarbeiten, das so entstandene »Instrument général de la paix« aber der Sanktion der acht Mächte unterbreiten. Diese Redaktionscommission wurde in derselben Sitzung ernannt, ohne daß die in der Sitzung der Fünf am 6. März beliebte Disposition (siehe die Anmerkung auf Seite 46) vollständig beibehalten worden wäre.[1]

Sechs Wochen später gibt das Protokoll der Sitzung der fünf Mächte vom 23. Mai Zeugniß, daß man bis dahin noch nicht zum Abschlusse über die jenem Instrument général zu gebende Form gekommen war. Fürst von Metternich eröffnete diese Sitzung damit, daß er die Frage von der angemessensten Form für die Schlußakte des Congresses zur Berathung brachte. Dem von allen frühern Congressen abweichenden Charakter des Wiener Congresses ward jetzt auch in der correkten Bezeichnung des hier in Rede stehenden Instruments sein Recht. Nicht zum Abschlusse eines Friedens war man in Wien und von einem »Instrument de la paix« oder »traité de paix générale« ist daher nicht weiter die Rede (nur traité général, traité de Vienne wird abwechselnd mit Generalakte und

[1] Klüber, Akten des Wiener Congresses VIII. S. 112. Die acht Commissäre sollten jetzt seyn: von Wessenberg (Oesterreich), Lord Clancary (Großbritannien), von Humboldt (Preußen), Graf Stackelberg (Rußland), de la Tour du Pin (Frankreich), Chevalier Labrador (Spanien), Graf Löwenhielm (Schweden), de Saldanha (Portugal); die drei Hauptredakteure: de la Besnardière, von Gentz, von Anstett.

Schlußakte noch im Texte gebraucht, während der solenne Titel: »acte final du congrès de Vienne« feststeht). Es tritt jetzt vielmehr klar hervor, daß die Schlußakte des Congresses die verschiedenen Ergebnisse der Unterhandlungen am Congresse in eine Generalurkunde darüber zusammenstellen und durch Sanktion und Beglaubigung dieser Urkunde von Seiten der Unterzeichner des Pariser Friedens, als der Veranstalter des Congresses, dieser Congreß seinen feierlichen Schluß erhalten sollte. Im Protokolle dieser Sitzung ist ausgesprochen, daß man sich bei Zusammenstellung der Schlußakte darum nicht auf die bloße Sammlung der während des Congresses (pendant le Congrès) abgeschlossenen Partikularverträge und Conventionen (traité et conventions particuliers) beschränken wolle, weil es solenner und der großen Verschiedenheit der Gegenstände und Interessen, die in der Schlußakte vereinigt werden sollten, entsprechender sey, in diese allgemeine Urkunde aus den Partikularverträgen u. s. w. die wichtigern Artikel einzurücken, wobei auch mehr isolirte (auf den Protokollen verbliebene) und keinen jener Partikularverträge angehende Bestimmungen mit untergebracht werden könnten. Die Partikularverträge und Conventionen sollten in extenso der Generalurkunde als Beilagen und mit der Geltung hinzugefügt werden, als wären dieselben Artikel der Akte, so daß Artikel und Beilagen nur eine Urkunde bildeten. [1]

Hierbei verblieb es denn auch. Der Entwurf für diese Anordnung der Schlußakte kam in der Sitzung der fünf Mächte am 27. Mai zum Vortrage und wurde gebilligt. Auch kam man dabei überein, daß diese Urkunde unter den fünf Mächten ratificirt werden sollte. Die wiederholte Erörterung dieses Punktes in der Sitzung der Fünf am 29. Mai führte dann zu einem Beschlusse, zufolge dessen alle Bevollmächtigte der am Congresse versammelten Fürsten eingeladen werden sollten, die Generalakte zu unterzeichnen. Es wurde jedoch in der Sitzung vom 6. Juni ausdrücklich als

[1] Klüber, Congreß-Akten IX. S. 157 folg.

Modifikation des Protokolls vom 29. Mai, sowie definitiv beschlossen, daß die Generalakte des Congresses unter den Mächten, welche den Pariser Frieden unterzeichnet haben, zu Stande gebracht werden solle (que le dit traité serait fait entre les Puissances qui ont signé le traité de Paris), und kam man also in diesem Punkte auf die früheste Ansicht zurück. Am 9. Juni hat dann die Paraphirung oder einzelne Unterzeichnung der 121 Artikel der Schlußakte durch die Bevollmächtigten von sieben der Mächte, da der spanische Bevollmächtigte sich ausschloß, stattgefunden. Die Unterzeichnung der in aller Form ausgefertigten Urkunde durch die Bevollmächtigten ist später mit Beibehaltung des Datum von 9. Juni 1815 erfolgt.[1] In Paris erst wurde durch das Protokoll zwischen Oesterreich, Rußland, Großbritannien und Preußen vom 4. November 1815 für die Ratifikation der Schlußakte des Congresses unter den sieben Höfen ein gemeinsames Formular, sowie eines dergleichen für die Beitrittserklärungen der andern Mächte und Staaten zur Congreßschlußakte und ein anderweitiges für die Acceptationsurkunde dieser Beitrittserklärungen abseiten der sieben Höfe festgestellt.[2]

Im Artikel 119 der Schlußakte des Congresses war nämlich, wie schon weiter oben erwähnt ist, festgesetzt worden, daß alle Mächte, welche beim Congresse versammelt waren, sowie die Fürsten und freien Städte, welche bei den in diesem Generaltraktate niedergelegten Arrangements, oder den darin bestätigten Urkunden concurrirt haben, eingeladen werden, demselben beizutreten.[3] Durch diesen allseitigen Beitritt erst konnte die Urkunde jene vollständige Beglaubigung erlangen, welche der in Artikel 121 derselben stipulirte

[1] Die angeführten Protokolle in Klübers Akten rc. IX. S. 156, 164.

[2] Das Protokoll und die drei Formulare in Klübers Congreßakten, VI. Band, S. 113—222.

[3] Schlußakte: Art. 119. Toutes les Puissances qui ont été réunies au congrès, ainsi que les Princes et Villes libres, qui ont concouru aux arrangements consignés, ou aux actes confirmés dans ce traité général, sont invités à y accéder.

Zweck ihrer Hinterlegung im kaiserlichen Hof- und Staatsarchiv zu Wien, »pour servir dans le cas, où l'une ou l'autre des cours de l'Europe pourrait juger convenable de consulter le texte original de cette pièce,« jedenfalls voraussetzt. Auf Grund des Artikels 119 erließ daher der Fürst von Metternich im Auftrage und als Präsident des Comité der acht Mächte, welche den Pariser Frieden unterzeichnet haben, unterm 13. Juni 1815 eine Note an die Bevollmächtigten der deutschen Fürsten und freien Städte, durch welche dieselben ersucht wurden, die in dem angeführten Artikel 119 enthaltene Einladung zur Kenntniß ihrer respektiven Vollmachtgeber zu bringen.

In Folge dessen und anderweitiger Einladung haben auch zu dieser von den sieben Mächten, Oesterreich, Rußland, Preußen, Großbritannien, Frankreich, Portugal, Schweden, unter sich vereinbarten Schlußakte des Congresses fast alle andern Mächte und sämmtliche deutsche souveränen Staaten ihren Beitritt durch besondere Beitrittsurkunden von der durch das oben erwähnte Pariser Protokoll vom 4. November (siehe die Note Seite 49) bestimmten Fassung, welche mit den sieben Mächten gegen Acceptationsurkunden derselben ausgewechselt worden sind, feierlich erkärt. [1] Allein weder dieser Beitritt von der einen, noch die respektiven Acceptationen desselben von der andern Seite erfolgten unbedingt. Wie hätte das auch der Fall seyn können bei einem Vertrage von so gemischtem und eigenthümlichem Charakter, wie die Schlußakte des Wiener Congresses, in welchem mit wenigen Ausnahmen [2] die

[1] Es gibt zwar Beitrittsurkunden von früherm Datum als 4. November 1815, und Klüber theilt z. B. im IX. Bande seiner Congreßakten S. 290 die vom 31. Juli 1815 datirende Beitrittsurkunde des Herzogs von Sachsen-Coburg-Saalfeld zur Schlußakte mit. Es ist jedoch diese Beitrittsurkunde conform mit dem spätern Formulare.

[2] Der im Art. 29 der Schlußakte des Congresses vom 9. Juni 1815 wiederholte Art. 4 des preußisch-hannoverischen Gebietsabtretung- und Tauschvertrages d. d. Wien, 29. Mai 1715, welcher Vertrag unter Nr. 6 der Schlußakte beigefügt wurde, hatte z. B. sammt dem unter 6 des acte final beigefügten Vertrage

schließlichen Resultate der verschiedenen abgesonderten Unterhandlungen auf dem Congresse, in Form von Artikeln und in Gestalt der als integrirende Theile beigelegten Partikularverträge, Conventionen, Deklarationen und sonstigen Partikularurkunden (»et autres actes particuliers,« wie es in der vorhin erwähnten Note des Fürsten Metternich vom 13. Juni 1815 heißt) von Bevollmächtigten zwar der dirigirenden Staaten, allein darum nicht weniger nur im Namen von sieben der auf dem Congresse vertretenen Regierungen zusammengestellt wurden? Die Thatsache dieser einseitigen Zusammenstellung der partikularen Ergebnisse des Wiener Congresses vermochte an der rechtlichen Natur derselben nichts zu ändern. Auch ist schon dargethan, daß das die Schlußakte nicht sollte, sondern bezweckte seine verschiedenen Ergebnisse feierlich zu bestätigen und damit unter die vorbehaltene allgemeine Garantie aller Theilnehmer am Congresse (siehe Seite 24 dieser Schrift) zustellen. Die einfache Zusammenstellung der verschiedenen partikularen Uebereinkommen und von Partikularverträgen, welche vor der Schlußakte zum völkerrechtlichen Bestand und großentheils zur Ausführung gelangt waren, konnte

durch den bereits unterm 4. Juni e. a. ebenfalls zu Wien zwischen Dänemark und Preußen abgeschlossenen Vertrag über den Austausch von schwedisch Pommern &c. gegen Lauenburg eine wesentliche und ausdrückliche Abänderung erfahren. Im hannoverisch-preußischen Vertrage wird Art. 4 an Preußen abgetreten: »la partie du duché de Lauenburg située sur la rive droite de l'Elbe, avec les villages luneboürgeois situés sur la même rive,« und Art. 29 der Congreß-Schlußakte hat diesen Artikel 4 wörtlich wiederholt, obgleich der dänisch-preußische Vertrag vom 4. Juni 1825 im Art. 3 bestimmt: »S. M. le Roi de Prusse cède à perpetuité à S. M. le Roi de Danemarc le duché de Lauenbourg .... tel que le dit duché a été cédé à S. M. le Roi de Prusse par l'article 4 du traité conclu à Vienne le 29 Mai 1815 entre Elle et S. M. Britannique, Roi d'Hannovre. Le baillage de Neuhaus, situé entre l'Elbe et le Mecklenbourg, ainsi que les villages luneboürgois, qui sont contigûs à ce baillage ou qui s'y trouvent enclavés, sont cependant exceptés de cette cession.« (S. diesen dänisch-preußischen Vertrag in de Martens N. R. II. 349.) Dieser Vertrag vom 4. Juni 1815 ist weder der Schlußakte des Wiener Congresses noch dem Frankfurter Generalrecesse vom 20. Juli 1819 beigelegt.

hinsichtlich des Inhalts derselben nichts verändern. Die Berechtigungen und die Verpflichtungen aus jenen Partikularverträgen blieben dieselben vor wie nach der Schlußakte, und der Beitritt zu derselben konnte daher auch nur innerhalb dieser respektiven Berechtigungen und Verpflichtungen eines jeden Beitretenden denselben engagiren, also nur die Wirkung einer gegenseitigen, wiederholten und allgemeinen Bestätigung und Beglaubigung derselben besitzen, wie das auch als beabsichtigt aus der oben angeführten Verhandlung der fünf Mächte darüber vom 23. Mai 1815 klar erhellt. Die Beitrittserklärungen und Acceptationsurkunden konnten also nur gegenseitig bedingte seyn, wie sie es denn auch nur sind, indem in jeder Beitrittserklärung ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Aussteller derselben sich verbindlich mache, von seiner Seite zur Erfüllung der in der Schlußakte enthaltenen Verpflichtungen mitzuwirken, soweit sie ihn angehen. Die Acceptationsurkunden sprechen dasselbe als anderseitige Verbindlichkeit aus. [1]

Auch hier ist wieder die Darstellung in Flassans Geschichte des Wiener Congresses zu berichtigen, wo im fünfzehnten Buche fälschlich behauptet worden ist, der Beitritt zur Schlußakte sey von allen selbstständigen europäischen Staaten, Spanien und den Papst ausgenommen, „unbedingt" erfolgt. Endlich aber steht nach allem

[1] Es heißt z. B. in der Beitrittsurkunde von Frankfurt a. M. d. d. 3. December 1815, daß Bürgermeister und Senat sich verpflichtet: »à concourir de leur côté à l'accomplissement des obligations contenues au dit traité, qui peuvent concerner la ville libre de Frankfort.« In den Acceptationsurkunden heißt es entsprechend: »Nous avons accepté formellement la dite accession, en nous engageant réciproquement envers le Bourguemêtre et sénat de la ville libre de Frankfort à concourir de notre côté à l'accomplissement des obligations contenues au dit traité, qui peuvent nous concerner.« Vergl. die Beitrittsurkunde der freien Stadt Frankfurt, wie die königl. preußische Acceptationsurkunde darüber bei Klüber, Congreßakten 6. Band, S. 424, wo S. 218—222 auch die im Pariser Protokoll vom 4. November 1815 festgestellten Formulare für beide Urkunden, sowie im 9. Bande S. 289 die herzogl. sachsen-coburg-saalfeldische Beitrittsurkunde mitgetheilt ist.

diesem unwiderleglich fest, daß die sieben Unterzeichner der Schlußakte durch und Kraft dieses Traktates weder gemeinsam noch einzeln den in derselben zusammengestellten Partikularverträgen und andern Einigungen, die vom Congresse zu Wien datiren, gegenüber kein Recht erworben haben, ja keines einseitig erwerben konnten, was sie nicht ohne die von ihnen beliebte Zusammenstellung der Schlußakte an jenen darin als Partikularverträge rc. von ihnen sogar bestätigten Traktaten, Conventionen rc. vorher schon als resp. contrahirende Theile gemeinsam oder vereinzelt besessen hätten.

Es ist hierbei noch zu beachten, daß die Schlußakte auch durchaus kein Beitritts= oder Accessionsvertrag zu den sämmtlichen am Wiener Congresse zu Stande gekommenen Partikularverträgen rc. ist oder auch nur seyn soll. Mit keinem Worte ist das weder als Absicht bei den Verhandlungen über ihre Redaktion, noch in der Schlußakte des Congresses selbst, überhaupt in der ganzen Form derselben nicht ausgesprochen. Der im Eingange deutlich und mit den Verhandlungen über die Redaktion der Akte übereinstimmend angeführte Zweck, daß die Unterzeichner des Pariser Friedens die Resultate ihrer Negotiationen in Wien zu gegenseitiger Ratification derselben durch ihre Bevollmächtigten in ein Instrument haben zusammenfassen und dem die Partikularverträge, Conventionen rc. als wesentliche Theile der Arrangements des Congresses haben hinzufügen lassen, läßt in dieser Beziehung keinen Zweifel. Die einseitige Aufnahme der Artikel von allgemeinem Interesse aus Partikularverträgen in die Generalakte hat, das sey nochmals wiederholt, an dem rechtlichen Charakter dieser Verträge nichts ändern, und die in die Schlußakte eingereihten Artikel haben dadurch keine andere rechtliche Bedeutung erhalten können, da sie eine solche (eine rechtlich selbstständige) überhaupt nur mit und durch die resp. Partikularverträge, Conventionen rc. besitzen, denen sie angehören. Uebrigens ist auch der Grund dieser Aufnahme durch das schon angeführte Protokoll der fünf Mächte vom 23. Mai 1815 erschöpfend dahin angegeben, daß es geschah, weil man es solenner und angemessener fand, und

weil die Veranlasser der Schlußakte glaubten, daß auch die nur unter ihnen getroffenen Vereinbarungen von allgemeinem Interesse in diese Form am passendsten sich mit einfügen lassen würden. Es betreffen dieselben hauptsächlich einen Theil jener Territorialangelegenheiten, welche die alliirten Mächte sich von jeher vorbehalten hatten, und hinsichtlich der sie die aus ihren Unterhandlungen hervorgegangenen Arrangements in der Schlußakte in Vertragsform unter sich niederlegten.

Da die Schlußakte des Congresses kein Accessionsvertrag ist, so können also auch von den sieben Unterzeichnern keine Gründe aus derselben hergeleitet werden, auf welche hin von diesen Unterzeichnern einzeln oder zusammen nur ein scheinbarer Anspruch auf Rechte von Mitcontrahenten, so weit sie nicht vor Abfassung der Schlußakte im Besitze von solchen Rechten waren, an den derselben beigefügten Partikularverträgen zu beanspruchen wäre. England und Frankreich sind durch Unterzeichnung der Schlußakte des Congresses z. B. den in dieselbe unter Nr. 1 bis 3 aufgenommenen Partikularverträgen unter Oesterreich, Rußland und Preußen über das Herzogthum Warschau und über Krakau, oder den Verträgen unter Nr. 4 zwischen Preußen, Oesterreich, Rußland und Sachsen vom 18. Mai 1815 2c. weder als parties principales contractantes, noch auch nur par honneur beigetreten. Es ist weiter oben schon angeführt, daß von Frankreich und England ausdrückliche Erklärungen ihrer Bevollmächtigten am Congresse vorliegen, in welchen sie die Angelegenheit wegen Warschau und Krakau als die der drei Mächte anerkennen, welche diese unter sich schließlich ordnen würden. Mit Unterzeichnung der Schlußakte des Congresses bestätigten England und Frankreich ihre Anerkennung dieser Verträge, konnten aber im übrigen in kein anderes rechtliches Verhältniß zu diesen Partikularverträgen der drei östlichen Mächte durch die Schlußakte kommen, wie vorher, und die Praxis hat das bei der Einverleibung von Krakau bestätigt.

Die Verträge Sachsens mit den drei Continentalmächten vom

18. Mai 1815 liefern in Bezug auf die Stellung der Unterzeichner der Schlußakte des Wiener Congresses zu den derselben beigelegten Partikularverträgen überhaupt und speciell in Bezug auf England einen weitern aktenmäßigen Beweis, daß die Schlußakte den zu Wien geschlossenen Partikularverträgen noch die Weihe einer gemeinsamen Beglaubigung, Anerkennung, Garantie verleihen, außerdem aber die rechtlichen Bedingungen und den Rechtscharakter derselben in keiner Weise abändern wollte, indem England im September 1815 in Paris einen feierlichen Accessionsvertrag, seinen Beitritt zu den vorerwähnten Verträgen vom 18. Mai 1815 betreffend, mit Sachsen abschloß. Es heißt darin ausdrücklich, daß nachdem die Zustimmung des Königs von England zu den in jenen Verträgen niedergelegten Arrangements vorausgegangen sey (ayant consenti aux arrangements etc.), derselbe allen Stipulationen dieser Verträge beitrete. Der Text derselben ist in den Accessionsvertrag aufgenommen und Art. II. die Annahme und Genehmigung dieses Beitritts von Sachsen ausgesprochen. [1] Wie hätte aber England, wenn es sich als Mitcontrahent bei allen in der Schlußakte des Wiener Congresses zusammengestellten Verträgen rc. ohne Ausnahme betrachtet, oder wenn es sich durch die Schlußakte als denselben Verträgen allen beigetreten schon angesehen hätte, noch in dem Falle seyn können, feierlich Verträge über den Beitritt zu einzelnen derselben mit dem Königreiche Sachsen zu schließen und darin sein bisheriges Verhältniß zu diesen Partikularverträgen ausdrücklich als das allgemeine der bloßen Zustimmung (ayant consenti) selbst zu bezeichnen?

Die Antwort ist leicht. England war und wußte sich eben weder Contrahent, noch Accedent bei den Partikularverträgen Sachsens vom 18. Mai 1815, und ist keines von beiden durch die Schlußakte des Congresses geworden, in der keine Accessionserklärung rücksichtlich der in ihr vereinigten Partikularverträge enthalten ist,

[1] Treaties presented to both houses of Parliament 1816. Cl. B. pag. 59 und danach bei de Martens, Nouv. Rec. II. 629.

und rücksichtlich welcher, wenn sie eine solche Erklärung auch wirklich enthielte, von keinem der bei den fraglichen Partikularverträgen Betheiligten eine Acceptationsakte ausgefertigt ist, [1] wodurch eine solche Accessionserklärung, wenn sie, wie gesagt, bestände, weil sonst einseitig, erst vertragsrechtliche Geltung erlangen könnte. In den Beitrittserklärungen zur Schlußakte des Congresses ist von nichts weniger als von einer Acceptation irgend einer Accession zu den Partikularverträgen die Rede; vielmehr begrenzt jeder von den beigetretenen Contrahenten der in der Schlußakte zusammengestellten Partikularverträge seine Verpflichtung durch den Beitritt ausdrücklich, wie schon oben angeführt, auf die Theile des Inhaltes der Schlußakte, welche ihn angehen. Er macht zu Neuem sich nicht verbindlich, da die ohne sein Zuthun aufgestellte Schlußakte für ihn verbindliches Neue nicht stipuliren konnte und auch nicht zu stipuliren versucht hat. Die Unterzeichner der Schlußakte empfingen also eine Bestätigung der Verpflichtungen aus den Partikularverträgen; indem sie aber in den Acceptationsurkunden den Beitritt zur Schlußakte wenn auch ebenfalls mit der Klausel acceptirten, daß sie sich gegen die resp. Beigetretenen verpflichteten, die s i e, die Acceptanten betreffenden und in der Schlußakte enthaltenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, tauschten die Unterzeichner der Schlußakte eine Bestätigung umfänglicherer Verpflichtung aus, als sie in den Beitrittsurkunden empfingen, da ihre Acceptationsurkunde auch den nur auf Partikulareinigungen unter den Unterzeichnern der Schlußakte beruhenden Theil derselben mit einschließt.

Hieraus ergibt sich denn überzeugend nach allen Seiten wegen A: „daß die Schlußakte des Wiener Congresses zu den auf demselben gepflogenen Unterhandlungen keineswegs in dem Verhältnisse eines aus Plenarverhandlungen des Congresses hervorgegangenen, oder überhaupt die Resultate der Congreßverhandlungen s e l b s t s t ä n d i g, mit f u n d a m e n t a l e m Charakter aufstellenden Vertrages steht,

[1] G. F. de Martens, Précis du droit des gens etc. Goettingue 1821. §. 337; Klüber, droit des gens §. 161.

sondern daß dieses, aus der Zusammenstellung wesentlicher Artikel der am Congresse zu Stande gekommenen Partikularverträge, „Conventionen,“ Deklarationen und protokollarischen Einigungen und der Beilegung dieser Partikularverträge ꝛc. selbst unter ausdrücklicher Anerkennung ihrer Eigenschaft von Partikularverträgen ꝛc. als integrirender Bestandtheile desselben entstandene Instrument zwar die Resultate der verschiedenen Unterhandlungen am Congresse resumirt und in seinen Beilagen zusammenstellt; dieß auch laut der Unterzeichnung der Urheber der Schlußakte und dem Beitritte der bei den verschiedenen Partikularverträgen als Contrahenten Betheiligten zufolge, in völlig beglaubigter Form geschehen ist, daraus jedoch, da nachgewiesenermaßen die Schlußakte kein Accessionsvertrag ist, durch welchen ihre sieben Unterzeichner den darin gesammelten Partikularverträgen ꝛc. als parties principales contractantes oder in irgend einer Eigenschaft hinzugetreten wären, und da auch sonst keine Urkunde über Acceptirung eines solchen Beitritts von den gesammten Contrahenten jener Partikularverträge ꝛc. existirt, vielmehr die ausdrückliche Accession einzelner Unterzeichner (Großbritannien) zu einzelnen solchen Partikularverträgen jeder Annahme einer früheren Accession widerspricht, auch die Beitrittserklärungen zur Schlußakte nur bedingt, und so weit die darin erwähnten Verpflichtungen jeden Beitretenden einzeln angehen, erfolgt sind, — außer der gegenseitigen Beglaubigung und Bestätigung des Inhaltes und der aus ihr folgenden allgemeinen Garantie etwas Neues nicht, und namentlich nicht resultirt, daß durch die Schlußakte ein Unterzeichner oder ein Accedent derselben zum Theilhaber oder Mitcontrahenten an irgend einem der darin eingeschlossenen Partikularverträge ꝛc. geworden sey, an dem er es nicht schon vor Existenz der Schlußakte war, oder daß durch die Schlußakte die Contrahenten nur eines der ihr beigelegten Partikularverträge ꝛc. an dem Recht geschmälert worden wären, Abänderungen seiner Bestimmungen durch Einigung unter allen Mitpaciscenten zu bewirken, indem weder ein Verzicht deßhalb ertheilt, noch überhaupt verlangt worden ist.

Die Schlußakte des Wiener Congresses enthält daher rücksichtlich des deutschen Bundes nicht entfernt, was über dessen Gründung und Verfassung „Europa gemeinsam festgesetzt," ein „europäischer Vertrag stipulirt" haben soll, wie die französischen und britischen Staatsschriften behaupten (obgleich die Unmöglichkeit eines solchen Inhalts geschichtlich vorliegt), sondern sie anerkennt und beglaubigt, was über Gründung und Verfassung des deutschen Bundes in der Bundesakte ausschließlich unter deutschen Regierungen unabhängig und zur Bewahrung deutscher Unabhängigkeit zu Stande gekommen ist.

Was aber etwaige besondere von den allgemeinen abweichende Beziehungen der Schlußakte des Congresses zur deutschen Bundesakte oder umgekehrt anlangt, so erhellt aus dem weiter vorne Ausgeführten, daß England und Frankreich an den Unterhandlungen über die Bundesakte auch nicht vermittelnd Antheil gehabt haben.[1]

Die Bundesakte datirt ferner vom 8. Juni 1815 und kann daher schon aus Zeitgründen die vom 9. Juni 1815 datirende, in der Bundesakte nirgends erwähnte Schlußakte des Congresses eine constitutive Bedeutung für dieselbe nicht besitzen, so wenig sie dieselbe für die andern ihr beigelegten Partikularverträge ꝛc. besitzt. Ueber die ohnedem aus dem bisherigen klare Bedeutung der Einregistrirung der Bundesakte in die Schlußakte liegt übrigens authentisch vor, daß damit mehr nicht beabsichtigt wurde, als sie unter die allgemeine Garantie der europäischen Mächte gleich andern Congreßbeschlüssen gestellt zu sehen.[2] Es erhellt also ganz einfach wegen **B.**: daß der

[1] Nicht einmal genannt wird Frankreich von dem französischen Congreßhistoriker Flassan bei Erzählung der deutschen Unterhandlung, wohl aber bezeichnet auch er als große Aufgabe der Hauptstaaten Deutschlands, seine Völker fortan fremdem Einflusse zu entziehen.

[2] In der **IX.** deutschen Conferenz vom 5. Juni 1815 gab der Fürst von Metternich Namens Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich eine Erklärung **s. num.** 5 schriftlich zu Protokoll, welche bei Klüber, Akt. d. Wiener Congresses 2. Band, S. 523 mitgetheilt ist und worin erklärt wird: „Sr. kaiserl. königl. apostol. Majestät haben durch das Allerhöchst Ihrem Bevollmächtigten bei den Berathungen über die Schließung eines deutschen Bundes vorgeschriebene Benehmen

Schlußakte des Congresses keinerlei besondere Beziehungen zur deutschen Bundesakte innewohnen, diese letztere aber insofern in einem andern Verhältnisse als die übrigen derselben beigelegten Partikularverträge zur Schlußakte erscheint, als zwar die Unterzeichner der deutschen Bundesakte einzeln der Schlußakte beigetreten sind, keineswegs aber der Bund als solcher zu den Accedenten derselben gehört.

Hier fordert der Gang dieser Erörterungen von selbst auf, die Garantien näher zu betrachten, welche den in die Schlußakte des Wiener Congresses einrollirten Partikularverträgen 2c. dadurch erwachsen. Sie sind offenbar ganz allgemeiner Natur, da in der Schlußakte des Congresses rücksichtlich einer Garantie seiner gesammten Resultate etwas Bestimmtes überhaupt nicht enthalten ist, das ausgenommen, was in der durch jenes Generalinstrument von den Unterzeichnern und den Accedenten desselben ausgesprochenen feierlichen Erklärung liegt, daß es einschließlich seiner Beilagen in beglaubigter Form enthalte und als den Intentionen der respektiven parties contractantes entsprechend bestätige, was während des Wiener Congresses vereinbart worden sey. Es war dessen solenne Generalsanktion und wiederholte Anerkennung der eingegangenen Verpflichtungen, was man auf Grund der Schlußakte mit den Unterzeichnern derselben als Veranstaltern des Congresses zur vermehrten Sicherung seiner einzelnen und für sich selbstständigen Ergebnisse auswechselte. Die Rechtssphäre derselben wurde dadurch nur bestätigt, niemals geschmälert, kein Objekt in die Rechtssphäre des andern übertragen. Daher hat die Schlußakte des Wiener Congresses kein Wort aufzuweisen, daß wegen absoluter Aufrechterhaltung der darin zusammengestellten Congreßergebnisse von den Betheiligten die ausdrückliche und aktive Garantie der Unterzeichner gesucht, durch

einen deutlichen Beweis gegeben, wie sehnlich Sie wünschen Deutschland fest vereinigt und stark zu sehen. Da die Arbeit über die Fassung der Bundesurkunde bereits den Absichten und Gesinnungen der meisten deutschen Höfe sehr nahe gebracht ist, so müssen die österreichischen Bevollmächtigten vorzüglich verlangen, die Bundesakte noch vor Beschließung des Congresses unter die Garantie der europäischen Mächte (durch Einrollirung in die Schlußakte nämlich) gestellt zu sehen ...."

Vereinbarung mit ihnen zu Stande gekommen und daß in Folge dessen das Erforderliche gegenseitig stipulirt worden sey. Hierzu würde die ausdrückliche und von allen, unter denen die Garantie gelten soll, bestimmt zugestandene Annahme derselben unerläßlich seyn; sie vermag weder aus einem bloßen Accessionsvertrage hergeleitet zu werden, noch inhärirt sie dem Amte eines Vermittlers.[1] Insofern daher aus der Schlußakte, in ihrer Eigenschaft eines accessorischen Vertrags zu den am Wiener Congresse abgeschlossenen Partikularverträgen, für diese eine Garantie gegeben ist, erhellt aus dem bisherigen, daß in keinem Falle auch nur eventuell in die Hände der Unterzeichner der Schlußakte etwas Mehreres gelegt worden ist, als die bei den respectiven Partikularverträgen als Contrahenten Betheiligten unter einander stipulirt haben. In keinem dieser Verträge haben die Contrahenten auf das Recht verzichtet, im Wege der Einigung unter sich Abänderungen darin vorzunehmen, und durch die Beitrittserklärungen zur Schlußakte ist das ebensowenig geschehen (siehe die Anmerkung auf die Seite 52). Ueberhaupt aber räumen die anerkannten Sätze wie die Praxis des Völkerrechtes dem bloßen Garanten durchaus keine Rechte zur Einmischung aus eigener Bewegung ein, und wenn die Paciscenten eines Vertrags über dessen Abänderung oder über Entlassung des Garanten von seiner Verbindlichkeit einverstanden sind, kann er diese niemals hindern. Nur auf Anrufen eines oder mehrerer der Paciscenten kann er seine Bemühungen, dem garantirten Vertrage die nach völkerrechtlichen Grundsätzen ihm zukommende Geltung zu verschaffen, eintreten lassen.

[1] Une garantie est une promesse formelle, couchée par écrit.. Neyron, essai hist. et polit. sur les garanties. Goettingue 1777 chap. V.

„Garantien können nicht aufgedrungen werden, sondern nur auf freiwilliger Annahme der Hauptinteressenten beruhen. Die Annahme muß eine bestimmte seyn und von allen, unter denen die Gewährschaft gelten soll, zugestanden werden. Sie fließt nicht von selbst aus einem bloßen Accessionsvertrage, so wenig wie aus dem Amte des Vermittlers." A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart. 2. Ausg. Berlin 1848. §. 97, v. Neumann in Wolffsf. de pact. et contractib. Princip. 1752. §. 793.

Der Garant hat daher niemals eher darüber sich zu erklären, ob der Fall der Garantie vorliege, als bis er deßhalb in Anspruch genommen ist. Auch darf er dem Vertrage, wenn die Hauptparteien über die Auslegung desselben einig sind, in dieser Beziehung keine andere Bedeutung unterlegen.[1]

Wie man daher über die Garantie denken möge, welche für die deutsche Bundesakte in der Schlußakte des Wiener Congresses liege, so viel steht unter allen Umständen rechtlich fest, daß unter den Interessenten des Hauptvertrags, der in Frage dabei kommen kann, das heißt also hier der deutschen Bundesakte, zu deren Interessenten England und Frankreich niemals gehörten, Einverständniß darin herrscht, daß die Aufnahme von noch nicht zum Bundesterritorium gezogenen Gebieten deutscher Bundesmitglieder, sowie die Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund Fragen und Akte sind, welche, wenn sie bei der Bundesversammlung vorkommen, unbezweifelt in das Gebiet der innern Angelegenheiten und der in der Bundesakte rechtlich begründeten alleinigen Competenz des allseitig anerkannten Organs des souveränen deutschen Bundes gehören,[2]

[1] Le garant n'a pas le droit de s'opposer.. aux changements apportés au traité garanti avec le consentement des parties contractantes. Klüber, droit des gens etc. Stuttg. 1819, §. 159. — »La garantie... n'autorise pas à s'opposer aux changements que les parties contractantes voudraient faire au traité.« de Martens, Précis du droit des gens etc., 3me edit. §. 338, damit conform: Vattel, droit des gens, §. 236. — „Der Gewähre . . . darf unaufgefordert sich nicht einmischen. Eine Abänderung des Vertrages, sowie eine Entlassung des Gewähren von seiner Verbindlichkeit durch Einverständniß der Hauptparteien kann er niemals hindern." Heffter, Völkerrecht rc. §. 97. — »Quelque grand que soit la volonté des garans de vouloir séconder la partie lesée, selon la règle ils ne peuvent s'en acquitter, que lorsque l'autre le réquiert . . . C'est par cette raison qu'on a fait de cette clause une partie de l'essence des garanties, qu'on a eu grand droit de trouver à redire à ces garans qui sont entrés dans les démêlés d'autrui, sans en avoir été requis, et qu'on leur a soupçonné plutôt le dessein de pêcher en eau trouble que le désir de travailler au salut commun. Neyron, essai les garanties, p. 139.

[2] Beschluß der hohen Bundesversammlung in der 16. Sitzung am 17. Juli

bei denen, unaufgerufen von dazu befugter Seite, mit Ausnahme von Oesterreich und Preußen, keiner der Unterzeichner der Schlußakte des Wiener Congresses auf Grund derselben beanspruchen kann, mitwirken oder sie von seiner Zustimmung abhängig machen zu wollen.

Von den Unterzeichnern der Schlußakte nehmen Oesterreich und Preußen ausschließlich eine andere Stellung als die eben formulirte der übrigen ein, weil sie allein als Interessenten am Hauptvertrage, das heißt der deutschen Bundesakte, betheiligt und in demselben mitbegriffen, daher auch von allen Unterzeichnern der Schlußakte nach internationalem Rechte allein in dem Falle sind, mit den übrigen Interessenten der deutschen Bundesakte eine vollkommen verbindliche Auslegung derselben geben zu können.

Nachdem nun in dem Vorherigen unzweifelhaft nachgewiesen worden, daß in Wien die Aufrichtung des deutschen Bundes als corps politique proprement dit und seiner Verfassung einzig und allein das Ergebniß der auf Grund von am Congresse ausschließlich unter deutschen Regierungen gepflogenen Unterhandlungen am 8. Juni 1815 völlig selbstständig zu Stande gekommenen deutschen Bundesakte ist, an der von den Unterzeichnern des Pariser Friedens vom 30. Mai und den Unterzeichnern der Schlußakte des Wiener Congresses vom 9. Juni 1815 nur Oesterreich und Preußen als Contrahenten, Großbritannien und Frankreich nicht einmal als parties à la negociation betheiligt gewesen sind, erhellt von selbst der gänzliche Unwerth jener in den Eingangs erwähnten französischen und britischen Staatsschriften ohnehin nur in einander selbst widersprechender Form enthaltenen,[1] im Vorigen aktenmäßig widerlegten

1851: „Die Bundesversammlung, nachdem sie von den durch das Präsidium ihr vorgelegten Noten des außerordentlichen Gesandten der französischen Republik vom 9. d. M. und des königl. großbritannischen außerordentlichen Gesandten von demselben Datum Kenntniß genommen, kann in deren Inhalte nur eine fremde Einmischung in die innern Angelegenheiten des deutschen Bundes und eine Anforderung von Rechten und Befugnissen erkennen, welche, als mit der deutschen Bundesakte in Widerspruch stehend, niemals zugestanden werden können . . .“

[1] Die französische Note vom 23. Februar läßt den deutschen Bund durch die

Behauptungen, daß der deutsche Bund durch die Generalakte des Wiener Congresses vom 9. Juni 1815 begründet worden sey: da ferner ebenso unzweifelhaft dargethan worden, daß durch einseitige Aufnahme einzelner Artikel der am Wiener Congresse zu Stande gekommenen Partikularverträge in die Schlußakte des Congresses und durch Beilegung dieser Partikularverträge selbst, darunter auch der deutschen Bundesakte, als integrirender Theile jenes Instrumentes, von den Urhebern desselben Rechte nicht erworben werden konnten, welche ihnen vor dem Abschlusse der Generalakte als respektiven Theilnehmern an solchen Partikularverträgen 2c., welche überdem als definitive Verträge (z. B. von Lord Castlereagh, vergl. die Anmerkung auf Seite 29) von Haus aus anerkannt waren, nicht schon zustanden, und da sonach die General- oder Schlußakte in dieser Beziehung jeder selbstständig constitutiven oder fundamentalen Eigenschaft entbehrt, auch überdem kein Accessions- oder Beitrittsvertrag zu einzelnen oder zu allen darin zusammengestellten Partikularverträgen 2c. weder ist, noch seyn sollte, so folgt weiter als unumstößlich, daß Großbritannien und Frankreich, sowenig sie Contrahenten bei der deutschen Bundesakte waren, ebensowenig wie, mit Ausnahme von Oesterreich und Preußen, irgend ein anderer Miturheber und Unterzeichner der Schlußakte des Congresses in die Lage gekommen sind, irgend welche Rechte als Interessent oder Contrahent am Fundamentalvertrage des deutschen Bundes zu erwerben, und daß sie im Besondern solche Rechte niemals durch die Schlußakte des Congresses erwerben konnten; und da endlich der erklärte Zweck der Abfassung des Generalinstruments über die Resultate des Wiener Congresses die Zusammenstellung derselben zu dem Behufe ihrer Unterstellung unter die allseitige Anerkennung als den für den Congreß proklamirten leitenden Grundsätzen gemäß, welchen die Erzielung eines

Schlußakte des Wiener Congresses geschaffen seyn, das Memoire vom 5. März a. c. anerkennt ihn als durch die unter allen deutschen Regierungen (vergl. Anm. S. 13) abgeschlossene Bundesakte constituirt, irrt davon aber willkürlich wieder ab; die britische Note aber sagt, daß der Bund ursprünglich durch einen Vertrag constituirt sey, den viele von den Bundesgliedern nicht unterzeichnet hätten.

constitutiven Generaltraktats gänzlich fremd blieb, und die in dieser Anerkennung aus dem Gesichtspunkte des europäischen Concert enthaltene allgemeine Garantie, sowie zur gegenseitigen Bestätigung und Beglaubigung für Hinterlegung dieses als solenner Schlußakt des Congresses anerkannten, in allen diesen Beziehungen zu den vorhergegangenen partikularen Definitivverträgen in rein accessorischem Verhältnisse stehenden Generalinstrumente in das kaiserliche Hof- und Staatsarchiv war, pour servir dans le cas ou l'une ou l'autre des cours d'Europe pourroit juger convenable de consulter le texte de cette pièce, so resultirt schließlich, was ohnehin feststeht, über 1): daß der deutsche Bund weder durch die Schlußakte des Wiener Congresses vom 9. Juni 1815 errichtet, noch durch dieselbe im geringsten verhindert ist, ohne Zustimmung und Mitwirkung gewisser, ihm fremder Mächte Abänderungen in der deutschen Bundesakte vorzunehmen, sowie daß überhaupt kein Vertrag in Kraft besteht, welcher ihm rechtlich solche Abänderungen verbiete, und daß demzufolge 2) alle auf derartige, gänzlich geschichtlich und rechtlich unbegründete, also nichtige Vorgeben hin behauptete Anforderungen von Rechten und Befugnissen, welche der deutschen Bundesakte fremde Mächte erheben, insbesondere aber die von Frankreich und von Großbritannien rücksichtlich der Aufnahme von noch nicht zum deutschen Bunde gezogenen Gebieten von Mitgliedern dieses Bundes gemachte eventuelle Prätention, daß dieselbe von ihrer und der Unterzeichner der Generalakte des Wiener Congresses Mitwirkung und Zustimmung abhängig sey, sammt allem, was hinsichtlich der Schlußakte von 1820 in den betreffenden Noten zu behaupten versucht ist, ebenso mit dem klaren Belange der Verträge wie mit den anerkanntesten Grundsätzen und allgemein geachtetsten Maximen des öffentlichen Rechts im direktesten Widerspruche steht.

Der Eintritt von Gesammtösterreich in den deutschen Bund und die britisch-französischen Proteste Aus der Deutschen Vierteljahrsschrift besonders abgedruckt

Stuttg. und Tübingen 1852